



Rödl & Partner



Orientierung geben

Baltische Staaten Almanach
2018

Orientierung geben

„Die politische und wirtschaftliche Situation in einem Land stellt häufig eine Herausforderung für Unternehmen dar. In solchen Momenten sind wir für unsere Mandanten da und geben Orientierung.“

Rödl & Partner

„Gerade an der Basis eines Castells hat man oft nicht den nötigen Überblick. Um dennoch die Orientierung zu behalten, steht unser Trainer bei allen Figuren neben uns.“

Castellers de Barcelona

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	6
B. Karten	8
I. Region	8
II. Estland	9
III. Lettland	10
IV. Litauen	11
C. Länder, Zahlen, Leute	12
I. Bevölkerung	12
II. Infrastruktur	15
III. Die größten Städte	18
IV. Länderratings	19
V. Währung	22
VI. Wachstum	24
VII. Die wichtigsten Handelspartner	29
VIII. Herkunft der Direktinvestitionen	32
IX. Geschäfte mit Deutschland	35
X. Übersicht der Feiertage	36
D. Recht	39
I. Ein Unternehmen gründen	39
II. Arbeiten	44
III. Insolvenz	52
IV. Insolvenz - Pflichten und Risiken für den Geschäftsführer	58
V. Verträge schließen	61

VI. Forderungen sichern	67
VII. Sich streiten	71
E. Steuern	83
I. Steuersätze	83
II. Umsatzsteuer – Registrierungspflicht	90
III. Körperschaftsteuer – Vorauszahlungspflicht	94
IV. Körperschaftsteuer – Kriterien Betriebsstätte (national)	96
V. Vermeidung der Doppelbesteuerung	98
VI. Steuertermine	104
VII. Verrechnungspreise	106
F. Buchhaltung	112
I. Abgabetermine Jahresabschluss	112
II. Inhalte/Aufbau Jahresabschluss	113
III. Zulässige Bilanzierungsstandards	115
G. Wirtschaftsprüfung	116
I. Kriterien für Prüfungspflicht	116
H. Wichtige Kontakte	118
I. Handelskammern	118
II. Wirtschaftsverbände	123
III. Rödl & Partner	129
I. Eigene Kontakte und Notizen	130
I. Unser Profil	136

A. Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Europa befindet sich in einer Umbruchphase, wie sie noch vor einigen Jahren nur wenige erwartet haben. Die Europäische Union muss sich neu positionieren in einer unruhigen Welt und ist dabei zu einem unerwarteten Hoffnungsträger für Freihandel und Liberalität geworden. Entfremdet vielleicht von alten Verbündeten und bedroht von einer überwunden geglaubten geostrategischen Mechanik, kämpft der Kontinent zugleich mit seinen eigenen Dämonen: Es zeigen sich tiefe Risse zwischen Ost und West, und eine rohe, politische Dimension scheint den einstmals selbstverständlich erscheinenden, wirtschaftlich motivierten Prozess fortschreitender Integration zu bremsen.

Es ist vielleicht keine Überraschung, dass Investoren und der Handel sich in letzter Zeit eher stabilen Märkten und kalkulierbaren Risiken zuwenden – wenige Länder profitieren davon so sehr wie der Norden Europas mit seinen zurückhaltenden, aber überaus erfolgreichen skandinavischen Gesellschaftsmodellen.

Den Baltischen Staaten ist bei all dem etwas Bemerkenswertes gelungen: Einst Teil der rückständigen Sowjetunion hatten die Länder einen besonders langen und steinigen Weg zurück nach Europa. Heute zählen zu den wachstumsstärksten Ländern der EU, konnten die globale Finanzkrise mit nur geringen Blessuren überstehen und sind eng verwoben mit den nordischen Ländern und ihrer reichen Volkswirtschaften. Die flächendeckende Einführung des Euro war hierbei nur der Einstieg, denn eine grundsolide, liberale Wirtschaftspolitik und anhaltende politische Stabilität haben Estland, Lettland und Litauen zu einer ersten Adresse für Investoren gemacht.

Es sind dabei längst nicht mehr die oft EU-getragenen Aufträge in der öffentlichen Infrastruktur oder klassische Importgeschäfte, die ausländische Unternehmen an die Ostsee locken. Vielmehr entdecken große und kleinere

Unternehmen ihre Chancen im Energiesektor, in der Logistik, Leichtindustrie und im überaus attraktiven Agrarmarkt. Dabei sind - teils beachtliche - Neugründungen ebenso zu beobachten wie ein lebhafter M&A-Markt, denn die „Grüne Wiese“ hat schon länger Konkurrenz bekommen von vor Ort gewachsenen Unternehmen, die Kapital und internationalen Anschluss suchen. Gerade der Mittelstand profitiert dabei von der traditionellen Brückenfunktion der drei Staaten, welche seit jeher Ost und West, Deutschland und Russland mit Skandinavien verbinden. Sprachkenntnisse, kulturelle Nähe, Mobilität und ausgeprägte Kontakte auf beiden Seiten der Ostsee machen die Region zu einem idealen Standort für jene, die heute und morgen in diesen Märkten unterwegs sein wollen.

Das Baltikum ist nach Europa heimgekehrt und hat zur Überraschung mancher einen festen Platz im liberalen, wirtschaftsfreundlichen Norden erobert. Vielleicht lohnt sich auch für Sie der Blick nach Riga, Tallinn oder Vilnius? Dieses kleine Handbuch soll Ihnen dabei die wichtigsten Fakten an die Hand geben.

Ein Wort zur Vorsicht: Verlassen Sie sich nicht allein auf die Angaben hier; einige Rahmenbedingungen in dieser dynamischen Region können sich rasch ändern. Wenden Sie sich bei allen wichtigen Fragen an einen Berater Ihres Vertrauens, und das sind natürlich gerne wir.



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'J. Pastille'.

Mit den besten Grüßen
Jens Pastille
Managing Partner Nordic and Baltic States

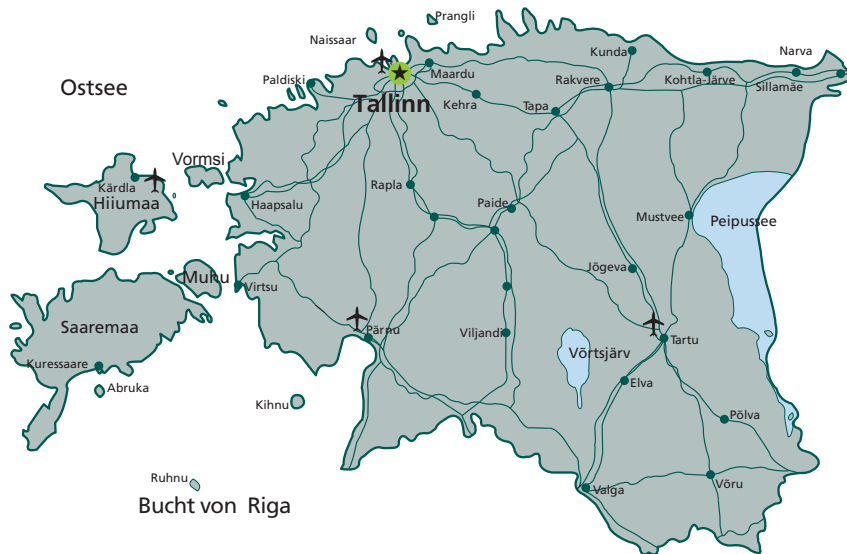
B. Karten

I. Region



II. Estland

Finnischer Meerbusen



III. Lettland



IV. Litauen



C. Länder, Zahlen, Leute

I. Bevölkerung

	Estland	Lettland	Litauen
Einwohnerzahl	ca. 1,31 Mio.	ca. 1,95 Mio.	ca. 2,84 Mio.
Fläche	45 339 km ²	64 573 km ²	65 302 km ²
Bevölkerungsdichte	29,0 Einwohner pro km ²	30,0 Einwohner pro km ²	43,6 Einwohner pro km ²
Geschlechterverteilung	Frauen: 698 097 (53%) Männer: 617 538 (47%)	Frauen: 1 054 433 (54%) Männer: 895 683 (46%)	Frauen: 1 535 718 (54%) Männer: 1 312 186 (46%)
Wohnort	Stadt: ca. 0,9 Mio. (68%) Land: ca. 0,42 Mio. (32%)	Stadt: ca. 1,33 Mio. (69%) Land: ca. 0,61 Mio. (31%)	Stadt: ca. 1,91 Mio. (67%) Land: ca. 0,93 Mio. (33%)
Nationalitäten	Esten: ca. 904 639 (68,8%) Russen: ca. 330 206 (25,1%) Ukrainer: ca. 23 183 (1,7%) Weißrussen: ca. 11 828 (0,9%) Finnen: ca. 7 591 (0,6%) Andere Nationalität: ca. 38 188 (2,9%)	Letten: ca. 1,21 Mio. (62,01%) Russen: ca. 495 528 (25,41%) Weißrussen: ca. 64 257 (3,29%) Ukrainer: ca. 43 623 (2,24%) Polen: ca. 40 583 (2,08%) Litauer: ca. 23 327 (1,19%) Andere Nationalität: ca. 73 397 (3,76%)	Litauer: ca. 2,47 Mio. (86,9%) Polen: ca. 160 000 (5,6%) Russen: ca. 130 000 (4,6%) Weißrussen: ca. 34 000 (1,2%) Ukrainer: ca. 17 000 (0,6%) Andere Nationalität: ca. 31 000 (1,1%)

Altersstruktur	0 – 14 Jahre: 213 609 (16,20%) 15 – 64 Jahre: 847 552 (64,5%) 65 und älter: 254 474 (19,3%)	0 – 14 Jahre: 303 587 (15,57%) 15 – 65 Jahre: 1 258 620 (64,54%) 65 und älter: 387 909 (19,89 %)	0 – 14 Jahre: 422 122 (14,8%) 15 – 64 Jahre: 1 875 585 (65,9%) 65 und älter: 550 197 (19,3%)
Arbeitslosenquote	2014: Einwohner: 1,32 Mio. Arbeitskräfte: ca. 0,67 (51,3%) Arbeitende: ca. 624 800 (47,5%) Arbeitslose: ca. 49 600 (7,4%) 2015: Einwohner: 1,31 Mio. Arbeitskräfte: ca. 683 100 (52,1%) Arbeitende: ca. 640 900 (48,9%) Arbeitslose: ca. 42 200 (6,2%)	2014: Einwohner: 2,0 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,33 Mio. (66,3%) Arbeitende: ca. 1,18 Mio. (59,1%) Arbeitslose: 216 159 (10,8%) 2015: Einwohner: 1,98 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,34 Mio. (67,5%) Arbeitende: ca. 1,21 Mio. (60,8%) Arbeitslose: ca. 196 624 (9,9%)	2014: Einwohner: 2,94 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,47 Mio. (50,0%) Arbeitende: ca. 1,32 Mio. (44,9%) Arbeitslose: ca. 158 000 (10,47%) 2015: Einwohner: 2,88 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,46 Mio. (50,7%) Arbeitende: ca. 1,33 Mio. (46,3%) Arbeitslose: ca. 129 500 (9,7%)

	Estland	Lettland	Litauen
Arbeitslosenquote	2016: Einwohner: 1,31 Mio Arbeitskräfte: ca. 691 400 (52,8%) Arbeitende: ca. 644 600 (49,2%) Arbeitslose: ca. 46 700 (6,8%) 2017: Einwohner: 1,31 Mio Arbeitskräfte: ca. 703 100 (53,7%) Arbeitende: ca. 666 600 (50,9%) Arbeitslose: ca. 36 500 (5,2%) Prognose für 2018: Arbeitslose: 8%	2016: Einwohner: 1,97 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,34 Mio. (68,2%) Arbeitende: ca. 1,21 Mio. (61,6%) Arbeitslose: ca. 189 020 (9,6%) 2017: Einwohner: 1,95 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,34 Mio. (68,8%) Arbeitende: ca. 1,22 Mio. (62,9%) Arbeitslose: ca. 169 660 (8,2%) Prognose für 2018: Arbeitslose: 9,2%	2016: Einwohner: 2,88 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,47 Mio. (51,0%) Arbeitende: ca. 1,35 Mio. (46,9%) Arbeitslose: ca. 122 500 (8,3%) 2017: Einwohner: 2,84 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,46 Mio. (51,4%) Arbeitende: ca. 1,34 Mio. (47,2%) Arbeitslose: ca. 117 700 (8,0%) Prognose für 2018: Arbeitslose: 6,4%
Quellen	Estnisches Amt für Statistik www.stat.ee Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen	Lettisches Amt für Statistik www.csb.gov.lv Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen	Litauisches Amt für Statistik, Zentralbank der Republik Litauen www.stat.gov.lt, www.lb.lt Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

II. Infrastruktur

	Estland	Lettland	Litauen
Flughäfen	Flughafen Kärđla (KDL/EEKA) Hiessaare küla, Pühalepa vald EE-92335 Hiiumaa Tel.: +372 463 1381 Fax: +372 463 6420 kardla-airport@tll.aero www.kardla-airport.ee	Flughafen Riga (RIX/EVRA) Lidosta Rīga 10/1 LV-1053 Mārupes novads Tel.: +371 2931 1187 Fax: +371 6721 1767 office@riga-airport.com www.riga-airport.com	Flughafen Vilnius (VNO/EYVI) Rodunios kelias 10A LT-02189 Vilnius Tel.: +370 5273 9326 Fax: +370 5232 9122 airport@vno.lt www.vilnius-airport.lt
	Flughafen Kuressaare (URE/EEKE) Roomassaare tee 1 EE-93815 Kuressaare, Saaremaa Tel.: +372 453 0313 Fax: +372 453 0340 kuressaare.kassa@tll.aero www.kuressaare-airport.ee	Flughafen Liepāja (LPX/EVLA) Lidostas iela 8 LV-3430 Grobiņas novads Tel./Fax: +371 6340 7592 info@liepaja-airport.lv www.liepaja-airport.lv	Flughafen Kaunas (KUN/EYKA) Oro uosto g. 4, Karmelava LT-54460 Kauno rajonas Tel.: +370 3739 9396 Fax: +370 3739 9434 info@kun.lt www.kaunas-airport.lt

	Estland	Lettland	Litauen
Flughäfen	Flughafen Pärnu (EPU/EEPU) Eametsa küla, Sauga vald EE-85001 Pärnumaa Tel.: +372 447 5000 Fax: +372 447 5002 parnu.info@tll.aero www.parnu-airport.ee	Flughafen Ventspils (VNT/EVVA) Ganību iela 103 LV-3601 Ventspils Tel./Fax: +371 6362 4262 airport@ventsipils.gov.lv www.airport.ventsipils.lv	Flughafen Palanga (PLQ/EYPA) Liepojos pl. 1 LT-00169 Palanga Tel.: +370 460 52066 Fax: +370 460 52020 info@palanga-airport.lt www.palanga-airport.lt
	Flughafen Tallinn (TLL/EETN) Tartu mnt 101 EE-11101 Tallinn Tel.: +372 605 8888 info@tll.aero www.tallinn-airport.ee		
	Flughafen Tartu (TAY/EETU) Lennu tn 44 Reola küla Ülenurme vald EE-61707 Tartumaa Tel.: +372 730 9210 Fax: +372 730 9216 tartu.info@tll.aero www.tartu-airport.ee		

Häfen	Hafen Tallinn Sadama 25 EE-15051 Tallinn Tel.: +372 631 8555 Fax: +372 631 8166 portoftallinn@portoftallinn.com www.portoftallinn.com	Verwaltung des Freihafens Riga Kalpaka bulvāris 12 LV-1010 Rīga Tel.: +371 6703 0800 Fax: +371 6703 0835 info@rop.lv www.rop.lv	Hafen Klaipeda J. Janonio g. 24 LT-92251 Klaipeda Tel.: +370 4649 9799 Fax: +370 4649 9777 info@port.lt www.portofklaipeda.lt
		Sonderwirtschaftszone Liepāja Fēniksa iela 4, LV-3401 Liepāja Tel.: +371 6342 7605 Fax: +371 6348 0252 authority@sez.lv www.liepaja-sez.lv	
		Freihafen Ventspils Jāņa iela 19 LV-3601 Ventspils Tel.: +371 6362 2586 Fax: +371 6362 1297 info@vbp.lv www.portofventspils.lv/lv	

	Estland	Lettland	Litauen
Straßen	16 594 km	70 192 km	82 000 km
Eisenbahnnetz	1 229 km	1 860 km	1 771 km

III. Die größten Städte

Estland		Lettland		Litauen	
Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner
Tallinn	426 538	Rīga	680 461	Vilnius	534 453
Tartu	93 124	Daugavpils	90 912	Kaunas	292 691
Narva	57 130	Liepāja	74 412	Klaipėda	151 309
Pärnu	39 620	Jelgava	59 436	Šiauliai	101 214
Kohtla-Järve	35 187	Jūrmala	55 558	Panevėžys	91 054
Viljandi	17 711	Ventspils	37 656	Alytus	52 792
Rakvere	15 526	Ogre	3 4622	Marijampolė	36 602
Maardu	15 077	Rēzekne	30 087	Mamierai	34 107
Kuressaare	13 382	Valmiera	24 412	Jonava	27 804
Sillamäe	13 288	Jēkabpils	22 681	Utena	26 476
Quelle: Estnisches Amt für Statistik		Quelle: Behörde für Staatsbürgerschaft und Migration		Quelle: Litauisches Amt für Statistik	

IV. Länderratings

	Estland	Lettland	Litauen
Länderrating — Moody's	A1, Ausblick: Stabil (Die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen)	A3, Ausblick: Stabil (Verpflichtungen mit A-Rating werden als hoch- bis mittelgradig eingestuft und unterliegen einem geringen Kreditrisiko. Der stabile Ausblick gleicht Moody's Annahme aus, dass die Politik zur Unterstützung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und Finanzkraft des Landes gegen das geopolitische Risiko in der Region aufrechterhalten wird)	A3, Ausblick: Stabil (Die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen)
— Coface	A2 (Die politische und wirtschaftliche Situation ist weiterhin gut. Das grundsätzlich stabile und effiziente Geschäftsumfeld lässt allerdings Raum für Verbesserungen. Die Wahrscheinlichkeit für Zahlungsausfälle bei Unternehmen bleibt indessen generell gering)	A3 (Schwankungen bei den im Allgemeinen guten, jedoch etwas unbeständigen politischen und wirtschaftlichen Umständen können das Zahlungsverhalten der Unternehmen beeinträchtigen. Ein im Grunde sicheres Geschäftsumfeld kann Unternehmen dennoch gelegentlich Schwierigkeiten bereiten. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls ist noch immer gering)	A3 (Schwankungen bei den im Allgemeinen guten, jedoch etwas unbeständigen politischen und wirtschaftlichen Umständen können das Zahlungsverhalten der Unternehmen beeinträchtigen. Ein im Grunde sicheres Geschäftsumfeld kann Unternehmen dennoch gelegentlich Schwierigkeiten bereiten. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls ist noch immer gering)

	Estland	Lettland	Litauen
Wirtschaftliches Umfeld (Quelle: Coface)	A1 (Das Geschäftsumfeld ist sehr gut. Die Finanzinformationen über die Unternehmen sind verfügbar und zuverlässig. Die Bereinigung von Schulden ist effizient. Die Qualität der institutionellen Rahmenbedingungen ist sehr gut. Zwischenbetriebliche Geschäfte laufen problemlos in Gebieten mit A1-Rating)	A3 (Das Geschäftsumfeld ist relativ gut. Die Finanzinformationen über die Unternehmen sind nicht immer verfügbar, jedoch in der Regel zuverlässig. Die Bereinigung von Schulden und die institutionellen Rahmenbedingungen können einige Mängel aufweisen. Zwischenbetriebliche Geschäfte können in den ansonsten sicheren Gebieten mit A3-Rating gelegentlich Schwierigkeiten verursachen)	A3 (Das Geschäftsumfeld ist relativ gut. Die Finanzinformationen über die Unternehmen sind nicht immer verfügbar, jedoch in der Regel zuverlässig. Die Bereinigung von Schulden und die institutionellen Rahmenbedingungen können einige Mängel aufweisen. Zwischenbetriebliche Geschäfte können in den ansonsten sicheren Gebieten mit A3-Rating gelegentlich Schwierigkeiten verursachen)
Stand	Die Daten wurden jeweils am 21.02.2018 abgerufen		
Korruptionsindex (CPI), wobei 100 Punkte die niedrigste Korruption („sehr sauber“) und 0 Punkte die höchste Korruption („höchst korrupt“) bedeuten (Quelle: Transparency International 2017, Bericht vom 21.02.2018)	71 (21. Platz von 180 Ländern)	58 (40. Platz von 180 Ländern)	59 (38. Platz von 180 Ländern)

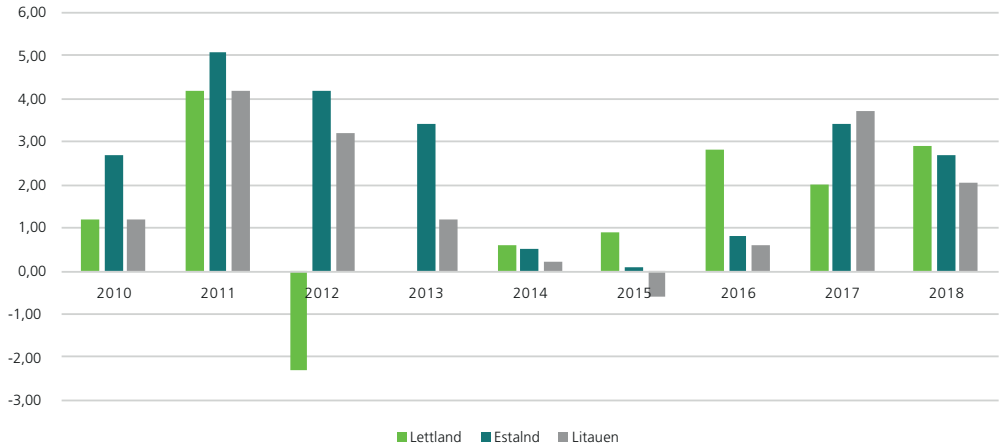
	Estland	Lettland	Litauen
	Platzierung von 137 Ländern		
Wettbewerbsfähigkeit	29	54	41
Hochschulbildung und Ausbildung	19	42	29
Technologischer Entwicklungsgrad	20	37	30
Makroökonomisches Umfeld	15	23	29
Institutionen	24	84	53
Innovation	30	83	41
Entwicklungsgrad der Unternehmen	45	62	46
Gesundheit und Grundschulbildung	19	45	42
Effizienz der Gütermärkte	21	59	44
Entwicklungsgrad der Finanzmärkte	22	64	59
Arbeitsmarkteffizienz	15	43	61
Marktgröße	98	92	78

Quelle: http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/?doing_wp_cron=1521717538.1471159458160400390625
 Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

V. Währung

	Estland	Lettland	Litauen
Währung	EUR (Euro)	EUR (Euro)	EUR (Euro)
Datum der Einführung des Euro	01.01.2011	01.01.2014	01.01.2015
Inflationsraten	2010: 2,7%	2010: 1,2%	2010: 1,2%
	2011: 5,1%	2011: 4,2%	2011: 4,2%
	2012: 4,2%	2012: -2,3%	2012: 3,2%
	2013: 3,4%	2013: 0%	2013: 1,2%
	2014: 0,5%	2014: 0,6%	2014: 0,2%
	2015: 0,1%	2015: 0,9%	2015: -0,6%
	2016: 0,8%	2016: 2,8%	2016: 1,7%
	2017: 3,42%	2017: 2%	2017: 3,7%
	Prognose für 2018: 2,7%	Prognose für 2018: 2,9%	Prognose für 2018: 2,03%
Quellen	Estnisches Amt für Statistik www.tradingeconomics.com	Lettisches Amt für Statistik www.csb.gov.lv	Litauisches Amt für Statistik, Zentralbank der Republik Litauen
	Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen	Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen	Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

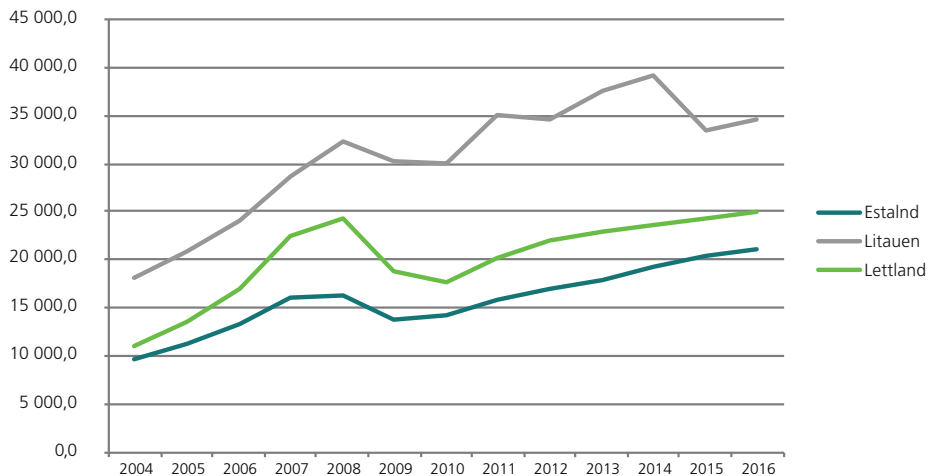
Inflation



Quelle: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

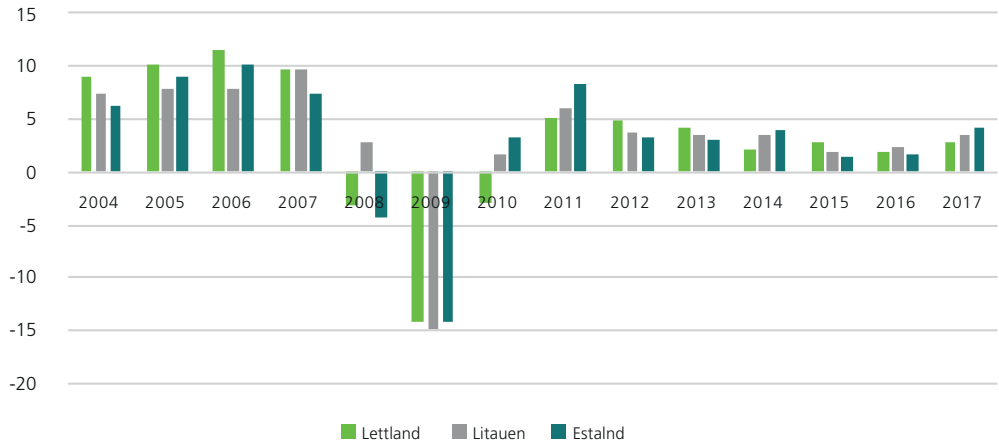
VI. Wachstum

BIP-Wachstum (Mio. Euro)



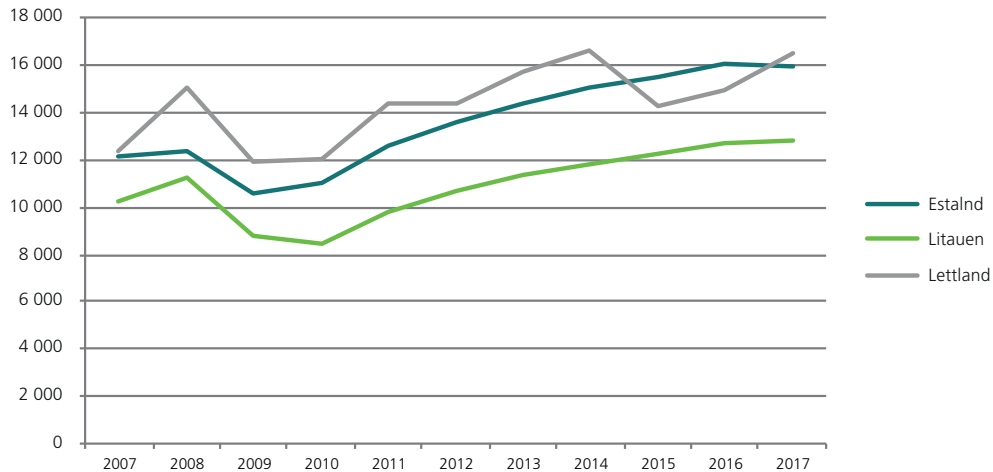
Quelle: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

BIP (Veränderung in %, real)



Quelle: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

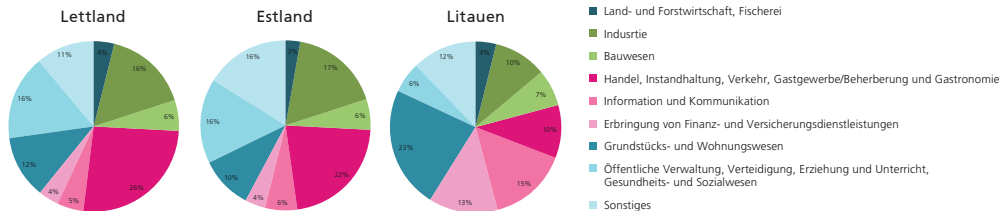
BIP pro Kopf in Euro



Quelle: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Euro	Estland	Lettland	Litauen
2007	12 118	10 200	12 313
2008	12 353	11 200	15 047
2009	10 600	8 800	11 866
2010	11 053	8 500	12 010
2011	12 556	9 800	14 386
2012	13 559	10 700	14 354
2013	14 364	11 300	15 714
2014	15 037	11 800	16 594
2015	15 478	12 300	14 259
2016	16 035	12 700	14 892
2017	15 927	12 770	16 443

Wirtschaftsstruktur im Jahre 2017 Q3 nach Sektoren

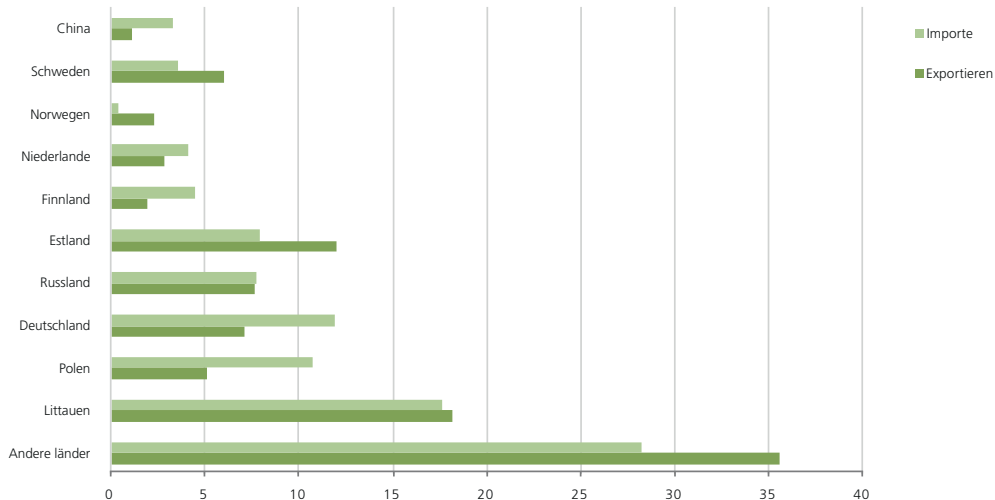


	Estland	Lettland	Litauen
Investitionen (Veränderung in %)	2,0	2,8	3,0
Privatkonsum (Veränderung in %)	4,4	3,9	3,6
Exporte von Waren und Dienstleistungen (Veränderung in %)	4,0	3,8	4,3
Importe von Waren und Dienstleistungen (Veränderung in %)	4,4	7,9	5,5
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	1,9	-1,4	-1,9
Konsumentenpreisindex (Veränderung in %)	2,7	2,2	+0,1
Industrieproduktion (Veränderung in %)	4,4	2,7	4,51
Budgetsaldo (in % des BIP)	-0,2	-1,8	0,3
Gesamtaußenverschuldung (in % des BIP)	8,6	39,1	40,2

Quelle: Germany Trade & Invest, die Europäische Kommission, Finanzministerium von
Estland, Finanzministerium von Lettland, Finanzministerium von Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

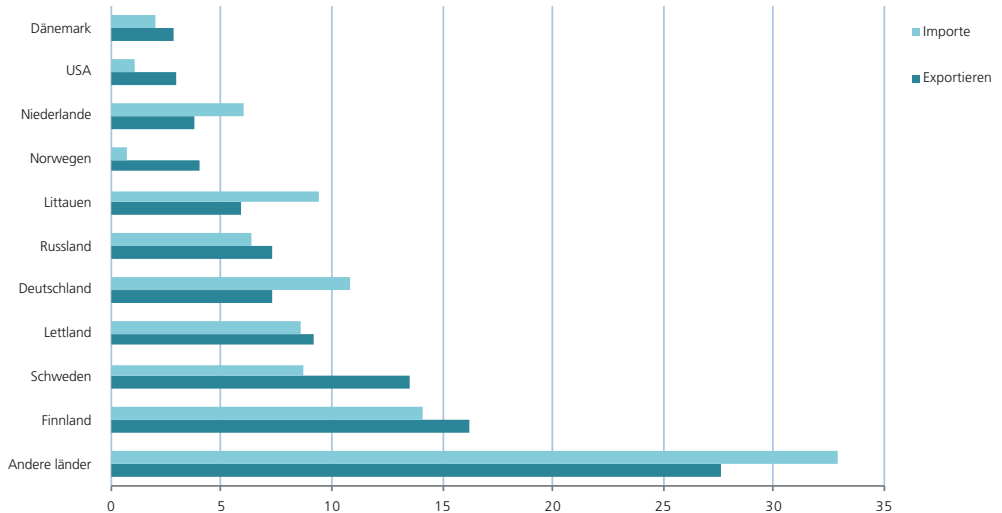
VII. Die wichtigsten Handelspartner

Lettland: Export, Import (2017; Anteil in %)



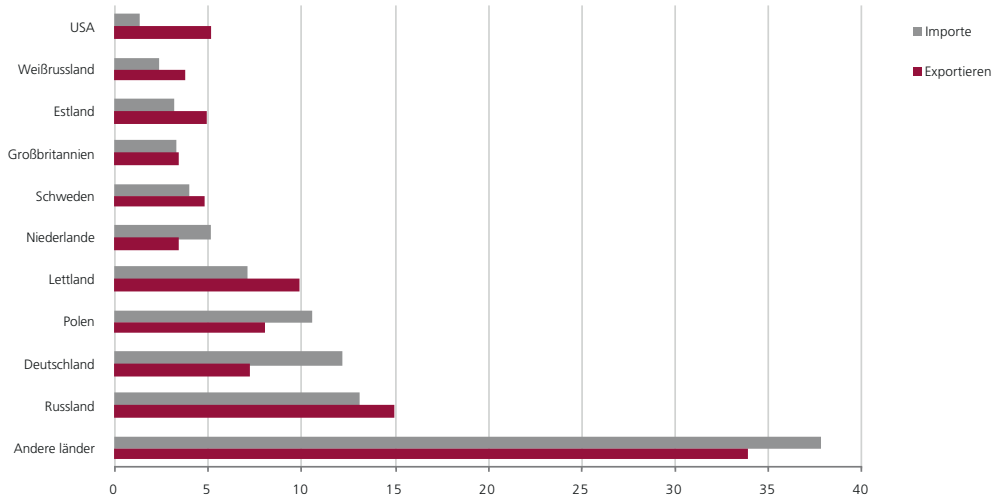
Quelle: Statistikamt von Lettland
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

Estland: Export, Import (2017; Anteil in %)



Quelle: Statistikamt von Estland
Die Daten wurden jeweils am 19.03.2018 abgerufen

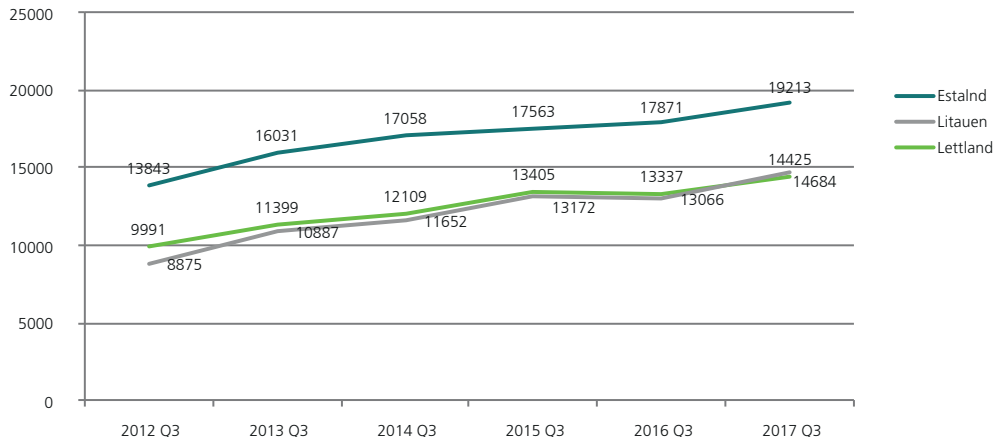
Litauen: Export, Import (2017; Anteil in %)



Quelle: Statistikamt von Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

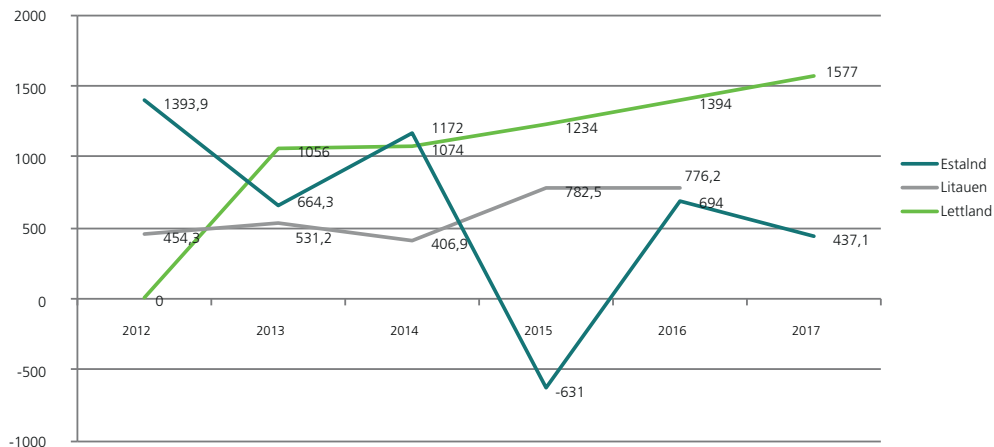
VIII. Herkunft der Direktinvestitionen

Ausländische Direktinvestitionen Bestand (Mio. Euro)



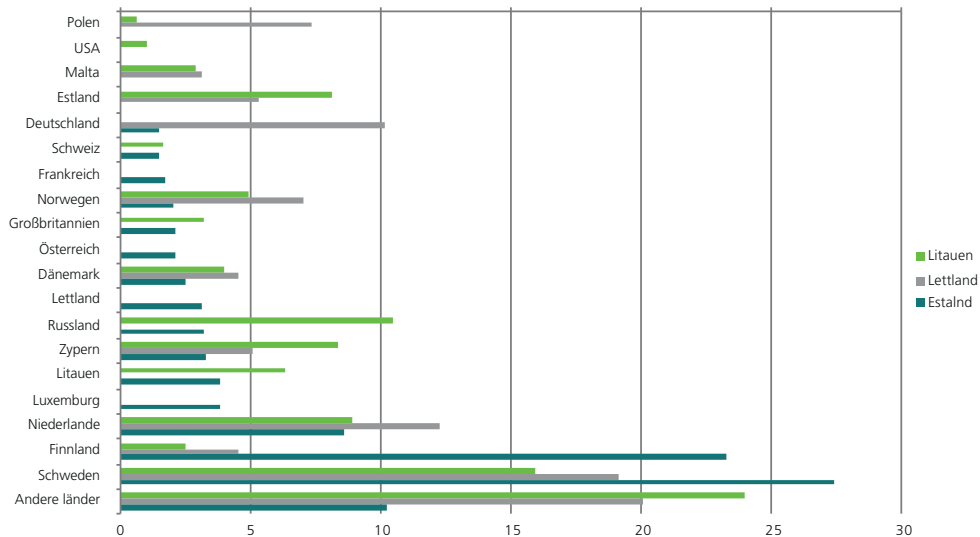
Quellen: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 09.03.2018 abgerufen

Ausländische Direktinvestitionen Nettoeinfüsse in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 (Mio. Euro)



Quellen: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 09.03.2018 abgerufen

Bestand im Jahre 2017 Q3; Anteil in %



Quellen: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 09.03.2018 abgerufen

IX. Geschäfte mit Deutschland

Außenhandel (Mio. EUR im Jahre 2017 Q3)	Estland	Lettland	Litauen
Importe aus Deutschland (Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %)	134 (+6)	1 459 (+3,7)	2 679 (-8,3)
Exporte nach Deutschland (Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %)	78 (+15)	740 (+11)	1 549 (-13,6)
Saldo	-56	-719	-1 130

Quellen: Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen
Die Daten wurden jeweils am 16.03.2018 abgerufen

X. Übersicht der Feiertage

Litauen

1. Januar	Neujahr
16. Februar	Erster Unabhängigkeitstag
11. März	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
Ostersonntag und Ostermontag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Tag der Arbeit
Erster Sonntag im Mai	Muttertag
Erster Sonntag im Juni	Vatertag
24. Juni	Johannistag
6. Juli	Tag der Staatsgründung
15. August	Maria Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
24. Dezember	Heiligabend
25.-26. Dezember	Weihnachten

Lettland

1. Januar	Neujahr
Karfreitag (beweglich)	Karfreitag
Ostersonntag und Ostermontag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Tag der Arbeit, Tag der Einberufung der Verfassungsversammlung der Republik Lettland
4. Mai	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
Zweiter Sonntag im Mai	Muttertag
Am 50. Tag des Osterfestkreises (beweglich)	Pfingsten
23. Juni	Ligo-Fest (Mittsommerfest)
24. Juni	Johannistag
18. November	Tag der Staatsgründung
24. Dezember	Heiligabend
25.-26. Dezember	Weihnachten
31. Dezember	Silvester

Estland

1. Januar	Neujahr
24. Februar	Unabhängigkeitstag
Karfreitag (beweglich)	Karfreitag
Ostersonntag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Maifeiertag
Am 50. Tag des Osterfestkreises (beweglich)	Pfingsten
23. Juni	Siegestag
24. Juni	Johannistag
20. August	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
24. Dezember	Heiligabend
25.-26. Dezember	Weihnachten

D. Recht

I. Ein Unternehmen gründen

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP ¹	St S ²	Lettland	jP	St S	Litauen	jP	St S
Kapitalgesellschaften									
GmbH	OÜ (<i>osaühing</i>) › Stammkapital: mindestens 2 500 Euro	✓	✓	SIA (<i>sabiedrība ar ierobežotu atbildību</i>) › Stammkapital: mindestens 2 800 Euro › eine SIA mit einem Stammkapital unter 2 800 Euro (SIA mit reduziertem Kapital) ist eine Ausnahme, da sie Einschränkungen bzgl. der Anzahl und Art der Gründer und der Gesellschaft unterliegt	✓	✓	UAB (<i>uzdaroji akcine bendrove</i>) › Stammkapital: mindestens 2 500 Euro	✓	✓
Aktienge- sellschaft (AG)	AS (<i>aktsielsts</i>) Grundkapital: mindestens 25 000 Euro	✓	✓	AS (<i>akciju sabiedrība</i>) Grundkapital: mindestens 35 000 Euro	✓	✓	AB (<i>akcine bendrove</i>) Grundkapital: mindestens 25 000 Euro	✓	✓

jP¹ — juristische Person/Träger von Rechten und Pflichten
 St S² — Steuersubjekt steuerlich intransparent

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP ¹	St S ²	Lettland	jP	St S	Litauen	jP	St S
UG (Unterneh- mergesellschaft)							MB (<i>mazoji bendrija</i>) › Nur natürliche Personen dürfen Gesellschafter sein › Max. 10 Gesellschafter › Gesellschaftskapital setzt sich aus Anteilen zusammen	✓	✓
Personenhandelsgesellschaften									
OHG	TÜ (<i>tāisūhing</i>) › Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich › Gesellschafter haften unbeschränkt gesamtschuldnerisch	✓	✓	PS (<i>pilnsabiedrība</i>) › Gesellschafter haften unbeschränkt › Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich		✓	TUB (<i>tikroji ukine bendrija</i>) › Gesellschafter haften unbeschränkt › Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich	✓	✓

KG	UÜ (usaldusühing) › Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich › Mindestens eine dieser Personen ist ein für die Verpflichtungen der Gesellschaft unbeschränkt haftender Gesellschafter und eine Person ist ein beschränkt haftender Gesellschafter im Rahmen seiner Einlage	Y	Y	KS (komandītsabiedrība) › Mindestens zwei Gesellschaftsgründer sind erforderlich › Hiervon muss mindestens einer unbeschränkt haften		Y	KUB (komanditine ukine bendrija) › Mindestens zwei Gesellschafter erforderlich › Davon muss mindestens einer unbeschränkt haften	Y	Y
GmbH & Co. KG	Die Konstruktion einer GmbH & Co. KG ist möglich. Sie hat ähnliche rechtliche und steuerliche Merkmale wie in Deutschland			Die Konstruktion einer GmbH & Co. KG ist möglich. Sie hat ähnliche rechtliche und steuerliche Merkmale wie in Deutschland					

JP¹ — juristische Person/Träger von Rechten und Pflichten
 St S² — Steuersubjekt steuerlich intransparent

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP ¹	St S ²	Lettland	jP	St S	Litauen	jP	St S
Sonstige									
GbR	Seltsinguleping › Mindestens zwei Partner › Gesamtschuldnerische Haftung › Besteuerung auf Personenebene			Sabiedriba › Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich › Beschränkte Rechtsfähigkeit			Keine Entsprechung Eine zumindest teilrechtsfähige Gesellschaft, die ohne Eintragung nur durch Abschluss eines (unter Umständen konkludenten) Gesellschaftsvertrages entsteht, existiert in Litauen nicht		
Einzelunternehmen / eingetragener Kaufmann	FIE (<i>füüsilisest isikust ettevõtja</i>) › Unbeschränkte Haftung		✓	IK (<i>individuālais komersants</i>) › Unbeschränkte Haftung		✓	II (<i>individuali imone</i>) › Unbeschränkte Haftung › Kann zur UAB oder AB umgewandelt werden	✓	✓

Europäische Gesellschaft (Societas Europeae - SE)	› In EU/EWR eingeführt durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 › Kapitalgesellschaft mit einem Mindestkapital von 120 000 Euro › Gesellschaftskapital ist in Aktien zerlegt › Der Sitz muss in einem EU-Staat sein, kann aber jederzeit in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden › Eigentümerrechte werden in einer Hauptversammlung ausgeübt › Geschäftsführung kann gemäß einem monistischen (nur Geschäftsleitung) oder dualistischen System (Vorstand wird von einem Aufsichtsrat kontrolliert) ausgeübt werden › Im Übrigen wird eine SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde						✓	✓	
Bank	AS, Genossenschaft oder Niederlassung › Mindestkapital 5 Mio. Euro › Lizenz erforderlich	✓	✓	AS oder Niederlassung › Mindestkapital 5 Mio. Euro › Lizenz erforderlich	✓	✓	UAB oder AB › Mindestens 10 Gründer › Gründungsgenehmigung erforderlich › Lizenz erforderlich	✓	✓
Versicherung	AS oder SE (Societas Europaea) › Mindestkapital 3 Mio. Euro › Lizenz erforderlich	✓	✓	AS oder SE (Societas Europaea) › Garantiekapital von 2,5 Mio. Euro oder 3,7 Mio. (abhängig von der Art der Tätigkeit) › Lizenz erforderlich	✓	✓	UAB, AB oder SE (Societas Europaea) › Lizenz erforderlich	✓	✓

JP¹ — Juristische Person/Träger von Rechten und Pflichten

St S² — Steuersubjekt steuerlich intransparent

II. Arbeiten

	Estland	Lettland	Litauen
	Hauptmerkmale eines gültigen Arbeitsvertrags › Schriftliche Form › Pflichtangaben: Name, Personenkennziffer bzw. Register-Nummer, Wohnort bzw. Sitz des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers; Datum des Eintritts in das Arbeitsverhältnis; Beschreibung der Aufgaben und der Funktion; vereinbartes Arbeitsentgelt einschl. sonstiger Vergütungen und Leistungen, sofern vereinbart, Entgeltzahlungsverfahren und -zahltag sowie vom Arbeitgeber zu zahlende und einzubehaltende Steuern und Abgaben; Arbeitszeit und Arbeitsort; Dauer des Urlaubs; Bedingungen der Kündigung; Verweis auf die vom Arbeitgeber festgelegten Regeln der Arbeitsorganisation; gegebenenfalls Bezugnahme auf einen Tarifvertrag	Hauptmerkmale eines gültigen Arbeitsvertrags › Schriftliche Form › Er muss in der jeweiligen Amtssprache erstellt (Lettisch, Litauisch, Estnisch) werden, die Übersetzung in die Muttersprache des Arbeitnehmers kann jedoch hinzugefügt werden › Zwei Ausfertigungen – je eine für jede der Parteien › Pflichtangaben: Funktion, Entgelt, bezahlter Urlaub etc. › Sonstige von den Parteien als wesentlich erachtete Aspekte	Hauptmerkmale eines gültigen Arbeitsvertrags › Schriftliche Form nach einer Mustervorlage › Zwei Ausfertigungen (eine unterzeichnete Ausfertigung für jede der Parteien) › Eintragung ins Arbeitsvertragsregister üblicherweise am selben Tag › Pflichtangaben: Arbeitsort des Arbeitnehmers (Unternehmen, Niederlassung, Organisation, strukturelle Einheit etc.), berufliche Funktionen, nämlich der bestimmte Beruf, Spezialisierung, Qualifikation oder spezifische Aufgaben und Entgeltskonditionen (System des Arbeitsentgelts, Entgeltshöhe, Zahlungsverfahren etc.)
Mindestlohn	› 500 Euro pro Monat › 2,97 Euro pro Stunde	› 430 Euro pro Monat (2018) › 2,5595 Euro pro Stunde¹ (2018)	› 400 Euro pro Monat › 2,45 Euro pro Stunde

Probezeit	› Max. 4 Monate › Kein Abfindungsanspruch › Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen	› Max. 3 Monate › Kein Abfindungsanspruch › Kündigungsfrist von 3 Tagen	› Max. 3 Monate › Kein Abfindungsanspruch › Kündigungsfrist von 3 Werktagen
Geschäftsführer	› Die vertraglichen Pflichten eines leitenden Angestellten sind schuldrechtlicher Natur, sofern sie nicht vom Arbeitsvertrag mitumfasst werden › Beiderseitiges Einverständnis ist erforderlich › Der Geschäftsführer kann jederzeit ohne Beachtung der Kündigungsfrist gekündigt werden › Bei Abberufung keine gesetzlich festgelegte Abfindung, diese wird jedoch meistens im Geschäftsführervertrag vereinbart	› Es gibt keinen gesetzlich geregelten Geschäftsführervertrag › Mehrere vertragliche Gestaltungen zur Regelung des Verhältnisses mit dem Geschäftsführer sind möglich (Arbeitsvertrag, Dienstleistungsvertrag u.a.) › Ein Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer ist nur dann erforderlich, wenn der Geschäftsführer, abgesehen von der Geschäftsführung, zusätzliche Aufgaben ausführt › Für die lettische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SIA) kann der Vertrag mit dem Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit geschlossen werden (sofern in der Satzung der Gesellschaft nicht anders vorgesehen ist)	› Ein Geschäftsführervertrag wird formell als Arbeitsvertrag behandelt › Es besteht die Pflicht, dem Geschäftsführer Gehalt zu zahlen › Besondere Rechtsstellung › Möglichkeit einer vollen materiellen Haftung › Viele Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zum Arbeitnehmerschutz gelten nicht für den Geschäftsführer, z.B. » Kündigungsfrist » Kündigungsverbot im Urlaub oder bei Krankheit

1 – (Mindeststundenlohnsatz wird durch die folgende Formel berechnet:
 $TL_{min} = MDA / h$, wo:
 TL_{min} – Mindeststundenlohnsatz ist;

MDA - Mindestlohn pro Monat;
h – 168 Stunden (regelmäßige Arbeitszeit pro Kalendermonat mit 21 Arbeitstagen).

	Estland	Lettland	Litauen
Geschäftsführer	› Vom Geschäftsführergehalt wird kein Arbeitslosenbeitrag bezahlt, weshalb er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat	› Für die lettische Aktiengesellschaft (AS) kann der Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer für höchstens 5 Jahre abgeschlossen werden (eine kürzere Amtszeit kann in der Satzung der Gesellschaft festgelegt werden)	› Viele arbeitsrechtliche Kündigungsschutzvorschriften gelten nicht für den Geschäftsführer, z.B. » Kündigungsfrist » Verbot der Entlassung, wenn dieser im Urlaub oder krank ist
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Kündigung durch den Arbeitnehmer › Schriftliche Kündigungserklärung › Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage › Es besteht ein Abfindungsanspruch, wenn die Kündigung aufgrund einer Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber erfolgt. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Arbeitgeber keine Arbeit zur Verfügung stellt, das Arbeitsentgelt reduziert oder in sonstiger Weise den Arbeitsvertrag grob verletzt › Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist keine Kündigungsfrist zu beachten, es sei denn, die Kündigung beruht darauf, dass der Arbeitgeber keine Arbeit zur Verfügung stellt oder das Arbeitsentgelt reduziert hat. Die Kündigungsfrist beträgt dann fünf Werktage	Kündigung durch den Arbeitnehmer › Schriftliche Kündigungserklärung › Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat (sie ist unbegrenzt, wenn die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt oder vertraglich etwas anderes bestimmt wurde) › Kein Abfindungsanspruch (wenn die Kündigung nicht aus wichtigem Grund ausgesprochen wurde)	Kündigung durch den Arbeitnehmer › Schriftliche Kündigungserklärung › Die Kündigungsfrist beträgt 20 Kalendertage › Kein Abfindungsanspruch (wenn die Kündigung nicht aus wichtigem Grund ausgesprochen wurde) › In der Praxis erfolgt die Auflösung des Arbeitsvertrages in der Regel durch eine Auflösungsvereinbarung

Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Kündigung durch den Arbeitgeber › Nur aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) › Die Kündigungsfristen variieren entsprechend der Dauer der Beschäftigung wie folgt: » kürzer als 1 Jahr – mindestens 15 Kalendertage » 1 bis 5 Jahre – mindestens 30 Kalendertage » 5 bis 10 Jahre – mindestens 60 Kalendertage » 10 und mehr Jahre – mindestens 90 Kalendertage. Diese Fristen finden Anwendung, sofern – unter Beachtung aller Umstände – nichts gegen deren Gewährung spricht (z.B. Verletzung der Pflichten durch den Arbeitnehmer)	Kündigung durch den Arbeitgeber › Nur aus wichtigem Grund › Unterschiedliche Kündigungsfristen: von sofortiger Kündigung bis zu einem Monat (sofern im Arbeitsvertrag nicht anders vorgesehen) › Erforderlich ist eine schriftliche Kündigungserklärung unter Angabe der Kündigungsgründe › Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt) › Eine Kündigung während krankheitsbedingter Abwesenheit oder während der Schwangerschaft ist nicht möglich › Eine Kündigung eines behinderten Arbeitnehmers ist nur aus wichtigem Grund möglich	Kündigung durch den Arbeitgeber › Nur aus wichtigem Grund › Die Kündigungsfrist von 2 Wochen bis zu 3 Monaten › Schriftliche Kündigungserklärung erforderlich › Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt) › Eine Kündigung während krankheitsbedingter Abwesenheit ist im Fall eines befristeten Vertrags möglich
--	--	--	--

	Estland	Lettland	Litauen
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	› Schriftliche Kündigung » Muss begründet werden » Der Arbeitgeber muss, wenn möglich, eine andere Arbeit anbieten » Grundsätzlich muss der Arbeitgeber zunächst eine Abmahnung aussprechen › Abfindungsanspruch › Eine Kündigung während krankheitsbedingter Abwesenheit ist nicht möglich		
Zusätzliche Regelungsinhalte	Grundsätzlich sind folgende Punkte in Arbeitsverträgen regelungsbedürftig: › Entgeltzahlung: nach Maßgabe des Gesetzes hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt dem Arbeitnehmer mindestens zweimal pro Monat auszuzahlen, es sei denn, die Parteien haben eine andere Form der Entgeltzahlung vereinbart › Haftung des Arbeitnehmers für beim Arbeitgeber oder bei Dritten verursachte Schäden › Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobiltelefons, Kompensation für berufliche Nutzung des privaten Mobiltelefons › Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagens, Kompensation für berufliche Nutzung des privaten Dienstwagens › Arbeitsort: mobile Tätigkeit in Abgrenzung zu häufig notwendigen Dienstreisen › Art der Tätigkeit: leitende oder nicht leitende Tätigkeit › Wettbewerbsverbot und Vertraulichkeit		

Arbeitslöhne brutto/netto in Euro

Estland			Lettland			Litauen		
Gesamtkosten Arbeitgeber	Bruttolohn Arbeitnehmer	Nettolohn Arbeitnehmer	Gesamtkosten Arbeitgeber	Bruttolohn Arbeitnehmer	Nettolohn Arbeitnehmer	Gesamtkosten Arbeitgeber	Bruttolohn Arbeitnehmer	Nettolohn Arbeitnehmer
500	373,69	360,24	500	402,93	326,89	500	381,15	289,67
1 000	747,38	676,38	1 000	805,87	613,78	1000	762,31	579,36
1 500	1 121,08	964,58	1 500	1 208,80	874,41	1500	1 143,47	869,04
2 000	1 494,77	1220,01	2 000	1 611,73	1 149,21	2 000	1 524,62	1 158,71
2 500	1 868,46	1466,88	2 500	2 014,67	1 424,01	2 500	1 905,78	1 448,39
3 000	2 242,15	1729,15	3 000	2 417,60	1 698,81	3 000	2 286,94	1 738,07
3 500	2 615,84	2017,34	3 500	2 820,53	1 973,61	3 500	2 668,09	2 027,75
4 000	2 989,54	2305,54	4 000	3 223,47	2 248,42	4 000	3 049,24	2 317,42
4 500	3 363,23	2593,73	4 500	3 626,40	2 523,21	4 500	3 430,40	2 607,10
5 000	3 736,92	2881,91	5 000	4 029,33	2 798,01	5 000	3 811,56	2 896,79
5 500	4 110,61	3170,10	5 500	4 432,27	3 072,82	5 500	4 192,71	3 186,46
6 000	4 484,30	3458,29	6 000	4 835,20	3 347,62	6 000	4 573,86	3 476,13
6 500	4 858,00	3746,49	6 500	5 238,13	3 622,41	6 500	4 955,02	3 765,82
7 000	5 231,69	4034,68	7 000	5 641,07	3 897,22	7 000	5 336,18	4 055,50

Estland			Lettland			Litauen		
7 500	5 605,38	4 322,86	7 500	6 044,00	4 172,02	7 500	5 717,33	4 345,17
8 000	5 979,07	4 611,06	8 000	6 446,93	4 446,82	8 000	6 098,49	4 634,85
8 500	6 352,77	4 899,26	8 500	6 849,87	4 721,62	8 500	6 479,65	4 924,53
9 000	6 726,46	5 187,45	9 000	7 252,80	4996,42	9 000	6 860,80	5 214,21
9 500	7 100,15	5 475,64	9 500	7 655,73	5 271,22	9 500	7 241,96	5 503,89
10 000	7 473,84	5 763,82	10 000	8 058,67	5 546,02	10 000	7 623,11	5 793,56

Arbeitslöhne brutto/netto in Euro

Estland			Lettland			Litauen		
Nettolohn Arbeitnehmer	Bruttolohn Arbeitnehmer	Gesamtkosten Arbeitgeber	Nettolohn Arbeitnehmer	Bruttolohn Arbeitnehmer	Gesamtkosten Arbeitgeber	Nettolohn Arbeitnehmer	Bruttolohn Arbeitnehmer	Gesamtkosten Arbeitgeber
500	518,67	693,98	500	1 348,32	1 673,13	500	657,89	863,03
1 000	1 167,01	1561,46	1 000	2 126,09	2 638,27	1000	1 315,78	1 726,05
1 500	1 918,93	2567,53	1 500	2 859,22	3 548,01	1500	1 973,68	2 589,08
2 000	2 593,36	3469,92	2 000	3 592,36	4 457,76	2 000	2 631,57	3 452,11
2 500	3 241,70	4337,39	2 500	4 325,50	5 367,51	2 500	3 289,47	4 315,13
3 000	3 890,04	5204,87	3 000	5 058,63	6 277,25	3 000	3 947,36	5 178,16

3 500	4 538,38	6072,36	3 500	5 791,77	7 187,01	3 500	4 605,26	6 041,18
4 000	5 186,72	6939,83	4 000	6 524,91	8 096,76	4 000	5 263,15	6 904,21
4 500	5 835,06	7807,31	4 500	7 258,05	9 006,51	4 500	5 921,05	7 767,24
5 000	6 483,40	8674,79	5 000	7 991,19	9 916,27	5 000	6 578,94	8 630,26
5 500	7 131,74	9542,26	5 500	8 724,32	10 826,01	5 500	7 236,84	9 493,29
6 000	7 780,08	10409,75	6 000	9 457,46	11 735,76	6 000	7 894,73	10 356,32
6 500	8 428,42	11277,23	6 500	10 190,60	12 645,52	6 500	8 552,63	11 219,34
7 000	9 076,76	12144,70	7 000	1 348,32	1 673,13	7 000	9 210,52	12 082,37
7 500	9 725,10	13012,18	7 500	10 923,74	13 555,27	7 500	9 868,42	12 945,39
8 000	10 373,45	13879,68	8 000	11 656,87	14 465,01	8 000	10 526,32	13 808,42
8 500	11 021,79	14747,15	8 500	12 390,01	15 374,76	8 500	11 184,21	14 671,45
9 000	11 670,12	15614,62	9 000	13 123,15	16 284,52	9 000	11 842,11	15 534,47
9 500	12 318,47	16482,12	9 500	13 856,29	17 194,27	9 500	12 500,00	16 397,50
10 000	12 966,81	17349,59	10 000	14 589,43	18 104,02	10 000	13 157,89	17 260,53

III. Insolvenz

	Estland	Lettland	Litauen
Insolvenzlage	› Der Gläubiger kann in folgenden Fällen einen Insolvenzantrag stellen: › Eine AS (Aktiengesellschaft) hat ihre Schuld, deren Gesamthöhe 12 500 Euro überschreitet, nicht beglichen › Eine GmbH, KG oder OHG hat ihre Schuld, deren Gesamthöhe 2 500 Euro überschreitet, nicht beglichen › Eine natürliche Person oder eine zuvor nicht genannte juristische Person hat ihre Schuld, deren Gesamthöhe 1 000 Euro überschreitet, nicht beglichen › Die Vollstreckung eines Titels innerhalb des letzten Jahres ist ohne Erfolg geblieben › Der Gläubiger muss die Zahlungsunfähigkeit begründen und seine Forderung nachweisen	› Insolvenzverfahren juristischer Personen werden in folgenden Fällen eröffnet: › Die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ist wegen Vermögenslosigkeit unmöglich › AG oder GmbH haben ihre Schulden in einer Gesamthöhe von mehr als 4 268 Euro nicht beglichen › Ein ausländisches Unternehmen, eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer haben ihre Schulden in einer Gesamthöhe von mehr als 2 134 Euro nicht beglichen › Das Unternehmen ist nicht imstande, die Löhne an seine Arbeitnehmer zu zahlen (oder andere das Arbeitsverhältnis betreffende Zahlungen zu leisten) › Der Schuldner hat seine fälligen Schulden seit mindestens zwei Monaten nicht beglichen	› Die Pflicht (des Gläubigers, des Verwalters und des Abwicklers) zur Stellung eines Insolvenzantrages besteht in folgenden Fällen: › Verspätete Zahlung von Löhnen und verspätete Erfüllung von anderen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis › Verspätete Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen oder allgemeine Nichterfüllung von Forderungen › Unterlassene Steuerzahlungen › Unfähigkeit aufgrund von Vermögenslosigkeit Forderungen einzutreiben › Das Gericht eröffnet das Verfahren, falls mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegt

Insolvenzlage	› Zahlungsunfähigkeit wird beispielsweise dann angenommen, wenn der Schuldner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit mehr als 30 Tage in Verzug ist und trotz Androhung einer Insolvenz sie nicht innerhalb von 10 Tagen leistet › Der Insolvenzantrag muss auch vom Insolvenzschuldner eingereicht werden › Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zur Einreichung eines Insolvenzantrags innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit verpflichtet	› Wenn es sich im Laufe der Liquidation herausstellt, dass das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um alle begründeten Gläubigeransprüche zu befriedigen	
Insolvenzschuldner	Eine Insolvenzpflicht besteht für › Kapitalgesellschaften › Personengesellschaften	Eine Insolvenzpflicht besteht für › Kapitalgesellschaften › Personengesellschaften › Einzelunternehmer	› Grundsätzlich unterliegen alle Gesellschaftsformen, sowohl Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften als auch natürliche Personen, der Insolvenzpflicht › Ausnahmen bestehen für Behörden, Gewerkschaften, politische Parteien und religiöse Vereinigungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden
Zuständiges Gericht	Landgericht (<i>maakohus</i>), in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz/Unternehmenssitz hat	Bezirksgericht (<i>Rajona (pilsētas) tiesa</i>), in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz/Unternehmenssitz hat	Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz/Unternehmenssitz hat

	Estland	Lettland	Litauen
Verfahrensgang	› Ernennung des vorläufigen Insolvenzverwalters, dessen Aufgabe es ist, die Zahlungsunfähigkeit festzustellen. Das Gericht kann dem Schuldner verbieten, weitere Geschäftshandlungen ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters vorzunehmen › Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und ggf. Ernennung eines Insolvenzverwalters oder Beendigung des Verfahrens wegen Masseunzulänglichkeit › Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur der Insolvenzverwalter die Gesellschaft vertreten	› Einreichung des Insolvenzantrags beim Gericht (durch den Gläubiger, Schuldner oder – in manchen Fällen – durch den Insolvenzverwalter) › Spätestens am folgenden Tag nach der Einreichung des Insolvenzantrags hat das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden und ggf. einen Insolvenzverwalter gemäß dem Vorschlag der Insolvenzverwaltung zu ernennen (gesetzliche Förmlichkeit) › Nach der Verhandlung wird vom Gericht eine Entscheidung getroffen (Insolvenzerklärung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens; bei Insolvenzerklärung wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter gemäß dem Vorschlag der Insolvenzverwaltung bestellt)	› Auf Antrag: Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens › Verfahren kann nur vor dem Insolvenzverfahren eingeleitet werden › Zweck der Restrukturierung – die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, Vermeidung der Insolvenz › Eröffnung des Insolvenzverfahrens › Ernennung des Insolvenzverwalters › Arrest des Schuldnervermögens › Festlegung eines Zeitraums zur Forderungsanmeldung › Übertragung der Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter › Bestimmung der Insolvenzmasse

Verfahrensgang	› Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird unter http://www.ametlikudteadaanded.ee/ veröffentlicht; die Gläubiger können innerhalb von zwei Monaten ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden › Die erste Gläubigerversammlung entscheidet über die Fortsetzung oder Liquidation der Gesellschaft, bestimmt den Insolvenzverwalter und bestellt einen Insolvenzausschuss (<i>pankrotitoimkond</i>), der die Interessen aller Gläubiger vertritt	› Im Rahmen des Insolvenzverfahrens gehen die Aufgaben der Verwaltung und der Geschäftsführung auf den Insolvenzverwalter über. Die Gläubiger haben ihre Forderungen innerhalb eines Monats nach Insolvenzeröffnung anzumelden (sofern eine Forderung zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten angemeldet wird, wird diese zwar registriert, der Gläubiger erhält jedoch keine Wahlrechte) › Gläubigerversammlungen zur Verhandlung solcher Angelegenheiten wie Verwertung des Schuldnervermögens, Genehmigung der mit dem Insolvenzverfahren verbundenen Kosten, Genehmigung der Verwaltervergütung usw.	› Abschluss eines Vergleichsvertrages, › in dem alle Gläubiger auf Forderungen verzichten › alle Gläubiger sich über Art und Weise ihrer Befriedigung einigen › Folge: Insolvenzverfahren wird abgebrochen › Alternativ: Gerichtsentscheidung über die Liquidation
Beschwerderechte und Berufungsverfahren	› Sowohl die Beschlüsse des Insolvenzverwalters als auch die der Gläubigerversammlung (z.B. der Beschluss über die Verteilung der Stimmen im Insolvenzverfahren) sind in der Regel anfechtbar	› Das Urteil des Bezirksgerichtes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist endgültig und kann nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden › Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird, kann beim Landgericht (<i>Apgabaltiesa</i>) Einspruch erhoben werden	› Gegen den Eröffnungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden › Das Berufungsgericht muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalten aller notwendigen Dokumente eine Entscheidung treffen › Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig und nicht anfechtbar

	Estland	Lettland	Litauen
Missbrauch	› Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt und von der Gläubigerversammlung bestätigt. Er vertritt die Gesellschaft, verkauft das Vermögen und treibt Forderungen ein, entscheidet über die Erfüllung der Geschäfte und vertritt den Schuldner in Rechtstreitigkeiten › Der Insolvenzverwalter kann die an Transaktionen beteiligten Parteien, welche den Schuldner absichtlich geschädigt haben, auf Schadensersatz verklagen › Anfechtbar sind Geschäfte, die die Gläubiger geschädigt haben und » die innerhalb eines Jahres vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls die andere Partei wusste oder wissen musste, dass das Geschäft die Interessen der Gläubiger schädigt	› Der Insolvenzverwalter hat die Gültigkeit eines jeden Vertrages vor Gericht anzufechten, wenn » der Vertrag entweder nach oder vier Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossen wurde, sofern dadurch dem Schuldner Schaden zugefügt wurde » der Vertrag drei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens » abgeschlossen wurde, sofern die andere Vertragspartei wusste oder hätte wissen müssen, dass der Vertrag dem Schuldner Schaden zufügen wird » unentgeltliche Geschäfte, die nach oder drei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden » wenn es Pfandverträge sind, die nach der Registrierung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen wurden	› Der Insolvenzverwalter muss alle innerhalb von 5 Jahren vor der Insolvenz abgeschlossenen Rechtsgeschäfte prüfen › Der Insolvenzverwalter wird die Geschäfte anfechten, die im Widerspruch zu den Zielen der Unternehmenstätigkeit stehen und zur Insolvenzlage beigetragen haben

Missbrauch	» die innerhalb von drei Jahren vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger schädigt und die andere Partei dies gewusst hat oder wissen musste » die innerhalb von fünf Jahren vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger geschädigt hat und die andere Partei eine dem Schuldner nahestehende Person war, die gewusst hat oder wissen musste, dass das Geschäft die Gläubiger schädigt	› der Vertrag mit Interessenträgern oder zu Gunsten der Interessenträger geschlossen wurde	
------------	---	--	--

IV. Insolvenz - Pflichten und Risiken für den Geschäftsführer

Estland

Pflichten

- › Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen
- › Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gläubiger- und Schuldnerlisten rechtzeitig beim Gericht einzureichen
- › In den Listen müssen die Kontaktinformationen der Schuldner und Gläubiger, deren Forderungssummen, die Zahlungsfristen usw. festgelegt werden

Risiken

- › Die Geschäftsführer müssen der Gesellschaft als Gesamtschuldner jegliche von der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen erstatten, die nach Bekanntwerden der Insolvenz nicht mit der gebührenden Sorgfalt geleistet wurden

Lettland

Pflichten	Risiken
› Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer	› Stellt der Vorsitzende der Geschäftsführung (oder ein Geschäftsführer) den Insolvenzantrag nicht rechtzeitig, droht eine Geldstrafe in Höhe von 280 Euro bis 700 Euro und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung bzw. dem Geschäftsführer kann untersagt werden, bestimmte Positionen in anderen Gesellschaften einzunehmen
› Die vorsätzliche und unbegründete Einreichung des Insolvenzantrags ist verboten, wenn unwahre Informationen angegeben oder Informationen bewusst verschleiert wurden	› Gemäß Art. 214 des lettischen Strafgesetzbuchs kann für die Stellung eines unwahren Insolvenzantrages eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren verhängt werden
› Denjenigen Personen, die am Insolvenzverfahren beteiligt sind, ist es untersagt, gegen die Grundsätze des Insolvenzverfahrens zu verstoßen	› Wird eine juristische Person durch Nachlässigkeit in die Insolvenz getrieben, so wird eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt. Die vorsätzliche Insolvenz wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft

Litauen

Pflichten	Risiken
› Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer	› Wenn der Geschäftsführer die Insolvenzantragspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, muss er den Gläubigern alle aus der Verzögerung entstehenden Schäden ersetzen
› Nach Antragstellung muss der Geschäftsführer die Ausfertigungen des Antrags einschließlich aller Anhänge den Gesellschaftern zustellen	› Im verwaltungsrechtlichen Verfahren kann bei einer Verletzung von Gläubigerinteressen bzw. wegen des nicht rechtzeitig gestellten Insolvenzantrags eine Geldstrafe bis zu 2 896 Euro gegen den Geschäftsführer verhängt werden
› Der Geschäftsführer muss Gläubiger- und Schuldnerlisten rechtzeitig beim Gericht einreichen. In den Listen sollen die Adressen der Schuldner und Gläubiger, die Forderungssummen, die Zahlungsfristen usw. festgelegt werden	› Wenn der Geschäftsführer die Listen nicht rechtzeitig einreicht, kann das Gericht eine Geldbuße (von max. 3 000 Euro) gegen den Geschäftsführer verhängen
› Der Geschäftsführer muss dem Gericht die Informationen über alle gerichtlichen Verfahren liefern, in denen Forderungen gegen die Gesellschaft geltend gemacht wurden	› In dem Fall der vorsätzlichen Insolvenz kann gegen den Geschäftsführer nach dem litauischen Strafrecht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden

V. Verträge schließen

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Allgemeines	Die Vertragsgestaltung in den baltischen Staaten steht vor der Herausforderung, dass in allen drei Staaten eine junge Gerichtsbarkeit mit nur wenig gefestigter Rechtsprechung existiert, die zudem unter einer oftmals nur mangelhaften Qualifikation der Richter leidet. Daher ist bei sämtlichen Verträgen im besonderen Maße darauf zu achten, dass › die verwendeten Definitionen und Begrifflichkeiten eindeutig sind und keinen Spielraum für Interpretationen bieten, der Vertrag an sich systematisch aufgebaut ist und einer logischen Gliederung folgt › eine möglichst abschließende und detaillierte Regelung erfolgt. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass › keine Scheingeschäfte abgeschlossen werden, d.h. von den Parteien bewusst oder unbewusst etwas anderes gewollt als vereinbart ist › eine Bindungswirkung nur dort entsteht, wo diese von beiden Parteien gewollt ist, ggf. ist sie ausdrücklich auszuschließen (insbesondere bei Vorverträgen oftmals problematisch) › Formerfordernisse eingehalten werden. Wichtiger Hinweis: Vor Vertragsschluss sollte auch bei scheinbar einfach gelagerten Sachverhalten unbedingt eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden		

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Überschrift und Präambel	Überschriften in Verträgen werden zur Auslegung des Vertragsinhalts herangezogen	Die Überschrift ist nicht in Kraft, wenn der Vertragsgegenstand der Überschrift nicht entspricht. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass der Vertragsgegenstand maßgeblich ist	Bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken ist eine notarielle Beurkundung erforderlich, weshalb dieses Formerfordernis auch für eine rechtswirksame Bevollmächtigung gilt
Vertretung	Für juristische Personen ist eine Vertretungsberechtigung aus dem Handelsregister ersichtlich, welches vor Vertragsschluss eingesehen werden sollte		
		› Wird die Vollmacht von einer juristischen Person erteilt, ist keine öffentliche Beglaubigung durch einen Notar erforderlich › Wird die Vollmacht von einer natürlichen Person erteilt, ist sie durch einen Notar öffentlich zu beglaubigen	Bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken ist eine notarielle Beurkundung erforderlich, weshalb dieses Formerfordernis auch für eine rechtswirksame Bevollmächtigung gilt
Verbraucherverträge	Es gibt spezielle Vorschriften zum Schutz der Verbraucher. Vertragsbedingungen, die einen Verbraucher unangemessen benachteiligen, sind nichtig	Der Verbraucherschutz richtet sich nach dem Verbraucherschutzgesetz. Vertragsbedingungen, die einen Verbraucher unangemessen benachteiligen, sind nichtig	Bei Verbraucherverträgen sind grundsätzlich die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Schutz der Verbraucher zu beachten

Vertragsdauer und -kündigung	Die Vertragsdauer kann frei vereinbart werden (Ausnahme z.B. Arbeitsvertrag). Unbefristete Verträge können meistens mit einer angemessenen Frist gekündigt werden. Bei einigen Verträgen sind aber auch hier Kündigungsfristen zu beachten (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag)	Die Vertragsdauer kann frei vereinbart werden, solange gesetzlich nichts anderes bestimmt ist
Sicherungsmechanismen	Für vertragliche Forderungen sollten grundsätzlich Sicherheiten verlangt werden, die insbesondere im Falle einer Insolvenz noch eine Befriedigung des Gläubigers ermöglichen	
	Übliche zur Verfügung stehende Sicherungsmechanismen sind das Pfandrecht, Bürgschaften, Garantien und Hypotheken	› Verpfändung des Eigentums der Gesellschaft oder der natürlichen Person › Leistung von Bürgschaften durch die Muttergesellschaft oder eine Bank › Persönliche Sicherheiten durch Geschäftsführer oder Gesellschafter sind möglich Die Stellung von persönlichen Sicherheiten durch den Geschäftsführer in Form von Mobiliar- oder Immobiliarpfandrechten ist weit verbreitet

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Sach- und Rechtsmängel	› Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels » Rücktritt (nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung) » Preisminderung » Schadensersatz » Behebung › Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen	› Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels » Rücktritt » Minderung » Schadensersatz » Beseitigung des Sachmangels › Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen	› Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels » Behebung » Minderung » Beseitigung des Sachmangels oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen » Rücktritt (nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) › Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen, solange sie mit der Art des Rechts zu vereinbaren sind

Vorkaufsrechte	› Das estnische Recht kennt gesetzliche Vorkaufsrechte › Vorkaufsrechte können meistens auch vertraglich vereinbart werden › Übliche Vorkaufsrechte sind solche bei Veräußerung von in Miteigentum stehenden Grundstücken und bei Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft (kann im Gesellschaftsvertrag/in der Gesellschaftssatzung ausgeschlossen werden)	› Vorkaufsrechte sind vertraglich oder gesetzlich geregelt › Das Handelsgesetz Lettlands sieht Vorkaufsrechte der Gesellschafter auf Anteile der Gesellschaft vor › Das Zivilgesetzbuch Lettlands sieht das Vorkaufsrecht des Miteigentümers von Immobilien vor, wenn ein Immobilienanteil an eine Person veräußert wird, die kein Miteigentümer ist › Der Eigentümer des Gebäudes hat das Vorkaufsrecht auch auf das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet	› Das Vorkaufsrecht kann gesetzlich festgelegt oder in den gesetzlich nicht geregelten Fällen auch vertraglich ausbedungen werden › Das Vorkaufsrecht an Grundstücken, Ackerland oder Aktien der geschlossenen Aktiengesellschaften wird gesetzlich geregelt › Bei Veräußerung der Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann das Vorkaufsrecht in der Satzung der Gesellschaft aufgehoben oder ergänzt werden
Rückforderungsrechte	Rückforderungsrechte können in folgenden Fällen bestehen › Die Sache ist dem Eigentümer gegen seinen Willen abhandengekommen (z.B. Diebstahl) › Nichtigkeit der Verfügungsmacht über eine Sache	Rückforderungsrechte können in folgenden Fällen bestehen › Eine Vertragspartei hat den Vertrag nur aufgrund arglistiger Täuschung, Irrtums oder durch Zwang geschlossen › Es besteht ein Sachmangel › Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, in der ein Rückforderungsrecht vereinbart wurde › Wegen eines nicht unerheblichen Schadens › Im Fall des Verzugs	Rückforderungsrechte können in folgenden Fällen bestehen › Eine Vertragspartei hat das Vermögen rechtswidrig oder aufgrund eines Irrtums erworben › Ein Rechtsgeschäft ist von Beginn an nichtig › Die Verpflichtung ist aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllbar

Allgemeine Anforderungen an baltische Verträge	Landesspezifische Besonderheiten		
	Estland	Lettland	Litauen
Internationale Streitbeilegung	Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten müssen die folgenden Punkte vertraglich vereinbart werden: › Internationale Zuständigkeit der Gerichte des Landes, die zuständig sein sollen › Anwendbares Recht: Unabhängig von der Frage der internationalen Zuständigkeit muss das auf den Vertrag anwendbare Recht vereinbart werden (in bestimmten Fällen ist dies jedoch gesetzlich ausgeschlossen), Zuständigkeit und anwendbares Recht sollten nicht auseinanderfallen (z.B. Zuständigkeit litauischer Gerichte => litauisches Recht) › Abhängig vom Wert des Vertragsgegenstandes kann eine Schiedsklausel empfehlenswert sein. Üblicherweise ist eine außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreits (Schiedsverfahren) ab einem Streitwert von 500 000 Euro wirtschaftlich sinnvoll › Lokale Schiedsgerichte sollten in jedem Fall vermieden werden		
Schlussbestimmungen	› Salvatorische Klausel für den Fall der Unwirksamkeit von Vertragsteilen › Doppelte Schriftformklausel: Vertragsänderungen sind nur schriftlich möglich, was auch für die Vereinbarung der Schriftform gilt › Vorrang der Sprache: Bei einem zwei- oder mehrsprachigen Vertrag sollte der Vorrang einer Sprache bei der Auslegung vereinbart werden		

VI. Forderungen sichern

	Estland	Lettland	Litauen
Eigentumsvorbehalt	› Die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts ist üblich	› Allgemeine Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes und Übertragung der Eigentumsrechte sind gesetzlich geregelt	› Der Eigentumsvorbehalt wird durch das litauische Zivilgesetzbuch geregelt › Bei der Erstellung eines Vertrags über den Eigentumsvorbehalt ist besondere Vorsicht geboten
Vertragsstrafe	Diese muss vertraglich vereinbart werden		
	› Die Vertragsstrafe ist nach dem Gesetz der Höhe nach nicht begrenzt. Ein estnisches Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe jedoch reduzieren, wenn es sie als unangemessen hoch ansieht	› Die Höhe der Vertragsstrafe muss in Relation zur Höhe des Schadens stehen, deswegen ist sie gesetzlich auf 10 Prozent der Hauptschuld bzw. des Betrages der Hauptverpflichtung beschränkt. Das Gericht kann die Höhe der Vertragsstrafe reduzieren, wenn es diese als unangemessen hoch ansieht	› Die Vertragsstrafe ist nach dem Gesetz der Höhe nach nicht begrenzt. Ein litauisches Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe reduzieren, wenn es sie als unangemessen hoch ansieht › Vertragsstrafen sind zwar sehr verbreitet. Aufgrund häufigen Missbrauchs gibt es bei litauischen Gerichten die Tendenz, diese für unangemessen und damit für nichtig zu erklären

	Estland	Lettland	Litauen
Hypothek/ Grundschild	Die Hypothek ist ähnlich geregelt wie in Deutschland. Eine nicht akzessorische Grundschild ist in allen drei Staaten nicht vorgesehen		
Verpfändung	Je nachdem, um was für einen Pfandgegenstand es sich handelt, müssen unterschiedliche gesetzliche Anforderungen bei der Verpfändung beachtet werden	› Das Handelspfand (Registerpfandrecht auf bewegliche Sachen) ist in Lettland üblich und wird ins Handelsregister eingetragen › Die Zulässigkeit der Verpfändung und deren Voraussetzungen sind im Einzelnen gesetzlich geregelt	› Im Unterschied zu Deutschland existiert ein besitzloses Registerpfandrecht (Handelspfandrecht) › Die Zulässigkeit der Verpfändung und deren Voraussetzungen sind im Einzelnen gesetzlich geregelt
Bürgschaft	Diese muss schriftlich vereinbart werden. Bei einem Verbraucher als Bürgen muss eine Höchstgrenze für die Haftung festgelegt werden	Die Bürgschaft muss unbedingt schriftlich vereinbart werden. Die Grenzen der Haftung und der Zeitraum der Gültigkeit der Bürgschaft können vertraglich vereinbart werden	Die Bürgschaft muss auch unter Kaufleuten schriftlich vereinbart werden
Sicherungsübereignung	› Eine Sicherungsübereignung kann vertraglich vereinbart werden › Da diese jedoch gesetzlich nicht geregelt ist, muss eine möglichst ausführliche Regelung im Vertrag selbst erfolgen	› Eine Sicherungsübereignung kann vertraglich vereinbart werden › Grundsätze der Sicherungsübereignung sind gesetzlich geregelt	› Solche Sicherungsabreden werden in Litauen selten vereinbart › Es besteht die Möglichkeit der Bestellung von Registerpfandrechten auch für bewegliche Sachen, wobei die bewegliche Sache beim Schuldner verbleiben kann
Garantie	Eine wirksame Garantieerklärung kann nicht von einem Verbraucher abgegeben werden		Eine Garantieerklärung kann auch durch einen Verbraucher abgegeben werden

Bankgarantie	› Bankgarantien sind in Estland verfügbar und werden auch genutzt › Bankgarantien können vertraglich vereinbart werden, jedoch gibt es hierzu keine speziellen gesetzlichen Vorschriften › Die Vorschriften der allgemeinen Garantien, die vom estnischen Schuldrecht geregelt werden, finden Anwendung › Estnische Handelsbanken bieten verschiedene Arten von Garantien, unterteilt nach ihrem Verwendungszweck, an › Bankgarantien werden nach estnischem Recht ausgestellt, während die Vorschriften des ICC, ISP 98 oder andere internationale Regelungen auf internationale Bankgarantien Anwendung finden	› Bankgarantien werden in Lettland häufig verwendet, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen › Die allgemeinen Grundsätze von Garantien werden im Zivilgesetz definiert › Haftungsbeschränkungen müssen ausdrücklich vereinbart werden › In Lettland ist es weitverbreitet sich auf Bankgarantien zu einigen, insbesondere für Vorabzahlungen, Bezahlungen und Leistungen	› Bankgarantien sind in Litauen verfügbar und auch üblich, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen › Bankgarantien werden durch das litauische Zivilgesetzbuch geregelt › Schuldner bevorzugen zumeist andere Sicherheiten als Bankgarantien, da Voraussetzung für die Ausstellung einer Bankgarantie für gewöhnlich die Hinterlegung einer Garantiesumme oder eine andere Banksicherheit ist › Gläubiger bevorzugen zumeist Bankgarantien, da Banken für gewöhnlich Pflichtverletzungen der Vertragspflichten nicht überprüfen bevor sie die Garantiesumme auszahlen. Zudem werden die Pflichten des Schuldners durch die Kreditwürdigkeit der Bank gesichert › Eine Bank kann eine ausgestellte Bankgarantie nur widerrufen, wenn dies zuvor vereinbart wurde
--------------	--	---	--

	Estland	Lettland	Litauen
Draufgeld	Das Draufgeld ist gesetzlich nicht geregelt. Oftmals wird das Draufgeld für die Bestätigung oder Absicherung eines Geschäfts bezahlt	Das Draufgeld wird in Lettland zur Sicherung eines Geschäfts oder Erwerbs gezahlt. Als „Draufgeld“ kommen sowohl Geld als auch andere Wertgegenstände in Frage	Das Draufgeld wird in Litauen im Gesetz als Geldbetrag definiert, der von einer Vertragspartei bei einer fälligen Geldleistung gezahlt wird, um die Erfüllung zu sichern
Akkreditiv	› Das Akkreditiv ist gesetzlich geregelt und wird als Zahlungssicherungsmittel in der Praxis genutzt › Das Akkreditiv kann sowohl widerruflich als auch unwiderruflich sowie als übertragbar vereinbart werden	› Das Akkreditiv ist nicht gesetzlich geregelt › Es wird durch das Gewohnheitsrecht und die Einheitlichen Richtlinien der International Chamber of Commerce, Veröffentlichung Nr. 600, geregelt › Das Akkreditiv wird von allen großen Banken Lettlands gewährleistet	› Gesetzlich definiert als bargeldloses Zahlungsmittel, welches in der Praxis auch häufig genutzt wird › Das Akkreditiv kann sowohl widerruflich als auch unwiderruflich sowie als übertragbar vereinbart werden

VII. Sich streiten

	Estland	Lettland	Litauen
Zivilgerichtsbarkeit			
Instanzen	› <i>Maakohus</i> (Amtsgericht) – allgemeine erste Instanz › <i>Ringkonnakohus</i> - Berufungsinstanz der Urteile der allgemeinen ersten Instanz (<i>Maakohus</i>) › <i>Riigikohtu tsiviilkolleegium</i> (Zivilkammer des Obersten Gerichtshofes) - Berufungsinstanz der Urteile des <i>Ringkonnakohus</i>	› <i>Rajona (pilsētas) tiesa</i> – allgemeine erste Instanz › <i>Apgabaltiesa</i> – Berufungsgericht für Urteile, die von allgemeinen Gerichten erster Instanz erlassen wurden z.B. <i>Rajona (pilsētas) tiesa</i> › <i>Augstākās Tiesas Civillietu departaments</i> – letztinstanzliches Gericht	› <i>Apylinkės teismas</i> – allgemeine erste Instanz › <i>Apygardos teismas</i> – erste Instanz für Streitwerte oberhalb von 40 000 Euro, für Insolvenzprozesse, Prozesse mit ausländischen Sachverhalten, Berufungsinstanz für Urteile der allgemeinen ersten Instanz (<i>Apylinkės teismas</i>) › <i>Apeliacinis teismas</i> – Berufungsinstanz für Urteile des <i>Apygardos teismas</i>, sowie u.a. zur Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen › <i>Aukščiausiasis teismas</i> – Revisionsinstanz
Verfahrensdauer	Im Jahre 2017 › In der ersten Instanz – durchschnittlich 159 Tage › In der zweiten Instanz – durchschnittlich 267 Tage	Im Jahre 2017 › In der ersten Instanz – durchschnittlich ca. 150 Tage › In der zweiten Instanz – durchschnittlich ca. 200 Tage In der Regel ist die Verfahrensdauer in Riga zeitaufwendiger als auf dem Lande	Im Jahre 2017 › Gerichte der ersten Instanz – durchschnittlich von 86 Tagen bis 334 Tagen › Gerichte der zweiten Instanz – durchschnittlich von 107 Tagen bis 190 Tagen

	Estland	Lettland	Litauen
Zivilgerichtsbarkeit			
Besonderheiten/ Problemschau	› Eine Besonderheit stellen die freiwilligen vorgerichtlichen Verfahren in Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse mit einem Streitwert von bis zu 10 000 Euro und Mietverhältnisse (mit einem Streitwert von bis zu 3 200 Euro) dar › Eine andere Besonderheit stellt in Estland das sog. Mahnverfahren dar, welches ähnlich dem deutschen Mahnverfahren ausgestaltet ist › Das Gericht ist gesetzlich verpflichtet, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken › Hohe Prozesskosten und lange Verfahrensdauern machen alternative Streitbelegungsmöglichkeiten attraktiv, insbesondere Schiedsgerichte, Mediation und Beilegung der Rechtsstreite durch Vergleichsverträge	› Lange Verfahrensdauer begünstigt alternative Streitbelegungsmöglichkeiten, insbesondere » Vergleichsverträge » internationale Schiedsverfahren » Mediation als eine neue Möglichkeit der Streitbeilegung (mit derzeit geringer Praxis) » unstreitige Geltendmachung von Verpflichtungen » Geltendmachung von Verpflichtungen nach den Vorschriften eines Mahnverfahrens › Lettische Schiedsgerichte werden häufig als anfällig für Korruption betrachtet und werden staatlich nicht genügend kontrolliert. Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit enthält strenge Voraussetzungen in Bezug auf Schiedsgerichte, die als eine Verbesserung der allgemeinen Situation angesehen werden	› Da die Anzahl der Gerichtsverfahren stetig zunimmt, dauert es von Jahr zu Jahr länger, bis es zu einer Anhörung kommt und über eine Sache entschieden wird › Mahnverfahren bieten prozedurale Maßnahmen zur einstweiligen Entlastung, die statistisch größere Erfolgschancen als ordentliche Gerichtsverfahren haben

Anwaltszwang	› Es besteht vor den Zivilgerichten erster Instanz und vor den Berufungsgerichten grundsätzlich kein Anwaltszwang, d.h. natürliche Personen können sich selbst vertreten und Unternehmen können von ihren Arbeitnehmern oder Syndikusanwälten vertreten werden › In Fällen vor dem letztinstanzlichen Gericht wird die Vertretung durch einen Anwalt gesetzlich angeordnet (ausgenommen Lettland) › In Estland darf ein Beteiligter des Verfahrens – bei einer Klage vor dem Obersten Gerichtshof — nur durch einen Rechtsanwalt Verfahrenshandlungen vornehmen und Anträge stellen		
Kosten	› Die Staatsgebühr (Gerichtsgebühr) ist abhängig vom Streitwert » Angefangen von 1 Euro bis 500 000,00 Euro beträgt die Staatsgebühr zwischen 75,00 Euro und 3 400,00 Euro » Der genaue Wert wird anhand einer Gerichtskostentabelle bestimmt » Über 500 000,00 Euro: 3 400 Euro + 0,25% von der Summe, aber nicht mehr als 10 500,00 Euro › Rechtsanwaltskosten	› Die Staatsgebühr ist abhängig vom Streitwert (Vorschusspflicht des Klägers) › Bis zu einem Streitwert von 2 134 Euro: 15% der Summe, der Minimalbetrag beträgt 71,14 Euro › Bei einem Streitwert von 2 135 Euro bis 7 114 Euro: 320,10 Euro + 4% von der Summe, die 2 134 Euro übersteigt › Bei einem Streitwert von 7 115 Euro bis 28 457 Euro: 519,30 Euro + 3,2% von der Summe, die 7 114 Euro übersteigt › Bei einem Streitwert von 28 458 Euro bis 142 287 Euro: 1 202,28 Euro + 1,6 % von der Summe, die 28 457 Euro übersteigt › Bei einem Streitwert von 142 288 Euro bis 711 435 Euro: 3 023,56 Euro + 1 % von der Summe, die 142 287 Euro übersteigt	› Die Stempelgebühr (Gerichtsgebühr) ist abhängig vom Streitwert › Bis zu einem Streitwert von 30 000 Euro: 3% des Streitwertes › Bei einem Streitwert von 30 000 Euro bis 100 000 Euro: 30 000 Euro und 2% des Streitwertes, der 86 886 Euro übersteigt › Über 100 000 Euro: 2 300 Euro + 1% von der Summe, die 100 000 Euro übersteigt › Rechtsanwaltskosten

	Estland	Lettland	Litauen
Zivilgerichtsbarkeit			
Kosten		› Bei über 711 435 Euro – 8 715,04 Euro + 0,6 % von der Summe, die 711 435 Euro übersteigt › Es muss eine Kanzleigebühr für Verwaltungsauslagen gezahlt werden › Besondere Verfahrenskosten (z.B. Kosten für Beweisermittlung, welche vom Beweisführer vor Durchführung der Maßnahme zu begleichen sind) › Rechtsanwaltskosten	
Kostenverteilung	› Die unterlegene Partei trägt die Gerichtskosten sowie die angemessenen und erforderlichen Anwaltskosten der anderen Partei › Ist die Klage nur zum Teil erfolgreich, werden die Kosten prozentual geteilt › Die Gebühren der Rechtsanwälte berechnen sich nach einer Gebührentabelle › Das Gericht kann die Höhe der zu erstattenden Anwaltskosten reduzieren, wenn es diese für nicht angemessen hält	› Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei bis zur gesetzlich bestimmten Höhe › Das Gericht kann die Höhe der zu erstattenden Anwaltskosten reduzieren, wenn es diese für nicht angemessen hält	Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei bis zu der gesetzlich bestimmten Höhe

Einstweiliger Rechtsschutz	› Dieser kann vor Einreichung der Klage beantragt werden › Die Klage in der Hauptsache muss innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist, die einen Monat nicht überschreiten darf, eingereicht werden › Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz sind: » Eintragung einer Hypothek für Immobilien, Schiffe oder Fluggeräte » Arrest von Vermögen und Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in die öffentlichen Register » Verbot von Transaktionen des Beklagten oder anderer Personen » Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen, die Vollstreckung der Klage gefährden könnten usw.	› Dieser kann vor Einreichung der Klage beantragt werden › Die Klageerhebung in der Hauptsache ist innerhalb einer durch das Gericht festgesetzten Frist notwendig › Der Antrag soll beinhalten, in welcher Weise der Anspruch gesichert werden soll (z.B. Arrest von Immobilien, Beschlagnahme der Bankkonten, Eintragung von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch usw.) › Der Antrag kann nur bei Geldforderungen gestellt werden › Gerichte sind im Allgemeinen zurückhaltend mit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, außer die gegnerische Partei trägt gute Gründe vor, die Vollstreckung einer negativen Gerichtsentscheidung zu vermeiden	› Grund für Anwendung: mögliche Erschwerung der Urteilsvollstreckung › Kann vor Einreichung der Klage in der Hauptsache beantragt werden › Erhebung der Klage in der Hauptsache innerhalb von 30 Tagen notwendig › Maßnahmen im Einzelnen » Arrest von Immobilien, Beschlagnahme von Bankkonten, Eintragung von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch usw. › Jede Partei kann bei Gericht eine Sicherheitsleistung beantragen: Hiermit sollen durch die Verfügung entstehende Schäden abgesichert werden
-----------------------------------	---	---	---

	Estland	Lettland	Litauen
Verwaltungsgerichtsbarkeit			
Zuständigkeiten	› Es gibt in Estland eine Sondergerichtsbarkeit, die im Wesentlichen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht › Für Verwaltungsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in bestimmten Fällen der Zivilprozessordnung › Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten	Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für: › Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung erlassenen Verwaltungsakte und der von der Verwaltung ausgeübten Realakte › Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung oder verzögerten Erteilung von Verwaltungsakten sowie die Zuständigkeit für die Erteilung derselben › Streitigkeiten über den Ersatz von aus rechtswidrigem Verwaltungshandeln entstandenen Schäden › Streitigkeiten über Zahlung, Rückzahlung oder Betreibung von Steuern und anderen obligatorischen Beiträgen › Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen › In Lettland werden Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften vor allgemeinen Gerichten entschieden und Berufung kann nur bei den Gerichten zweiter Instanz eingelegt werden	

Gerichtsstruktur	› Gegen eine Entscheidung in zweiter Instanz kann im Rahmen des Kassationsverfahrens bei der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichts (<i>riigikohtu halduskolleegium</i>) Berufung eingelegt werden › <i>Halduskohus</i> (Verwaltungsgericht) – allgemeine erste Instanz › Es gibt zwei Verwaltungsgerichte, die jeweils vier Abteilungen haben › <i>Ringkonnakohus</i> – Berufungsinstanz der Urteile der allgemeinen ersten Instanz (<i>Maakohus</i>) › <i>Riigikohtu halduskolleegium</i> (Verwaltungskammer des obersten Gerichtshofes) – Berufungsinstanz für Urteile des <i>Ringkonnakohus</i>	› Erste Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht (<i>Administratīvā rajona tiesa</i>) › Berufungsinstanz ist das Regionalverwaltungsgericht (<i>Administratīvā apgabaltiesa</i>). In bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist es auch die erste Instanz › Gegen eine Entscheidung in zweiter Instanz kann im Rahmen des Kassationsverfahrens bei der Abteilung für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs (<i>Augstākās tiesas Administratīvo lietu departaments</i>) Berufung eingelegt werden › Es gibt fünf Bezirksverwaltungsgerichte und ein Regionalverwaltungsgericht in Lettland	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut › Für die meisten verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist als erste Instanz das Landesverwaltungsgericht zuständig › Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichte ist das Oberverwaltungsgericht in Vilnius › Es gibt fünf Landesverwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht in Litauen
Verfahrensdauer	Im Jahre 2017 › In der ersten Instanz: durchschnittlich 228 Tage › In der zweiten Instanz: durchschnittlich 267 Tage	Im Jahre 2017 › In der ersten Instanz: durchschnittlich ca. 210 Tage › In der zweiten Instanz: durchschnittlich bis zu 560 Tagen	Im Jahre 2016 › In der ersten Instanz: durchschnittlich 342 Tage › Kassationsgericht: durchschnittlich 79 Tage (bei Anschlussberufungen), 304 Tage (bei Berufungen)

	Estland	Lettland	Litauen
Verwaltungsgerichtsbarkeit			
Besonderheiten / Problemschau	› Kurze Klagfrist (z.B. ein Monat nach Erlass des Verwaltungsaktes) › In einigen Sachen ist ein vorgerichtliches behördliches Verfahren obligatorisch (z.B. im Vergabeverfahren und bei Streitigkeiten vor dem Patentamt) › Lange Verfahrensdauer, obwohl sich die Situation in den letzten Jahren diesbezüglich verbessert hat	› Lange Verfahrensdauer › Kurze Klagfrist (z.B. ein Monat nach Erlass des Verwaltungsaktes) › Die Verwaltungsgerichte sind erst seit 2004 tätig › Ein vorgerichtliches, behördliches Verfahren ist üblich › Die Verwaltungsgerichte sind in Lettland eine anerkannte, aber langsam arbeitende Institution	› In vielen Fällen ist ein vorgerichtliches Verfahren (z.B. Anrufung des Ausschusses für Verwaltungsstreitigkeiten oder des Ausschusses für Steuerstreitigkeiten) notwendig, das eine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein gerichtliches Verfahren ist › Kein allgemeines Widerspruchsverfahren › Kurze Klagfrist (z.B. ein Monat nach dem Erlass des Verwaltungsaktes oder 20 Tage nach dem Beschluss eines Ausschusses in einem vorgerichtlichen Verfahren) › Lange Verfahrensdauer › Zunehmende Überlastung der Gerichte kann die Qualität der Gerichtsverhandlungen beeinflussen

Kostenverteilung	Es gibt drei Arten von Kosten: › Staatsgebühren › mit der Gerichtsverhandlung verbundene Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige usw.) › Anwaltskosten Im Einzelnen: › Staatsgebühr » Die allgemeine Staatsgebühr beträgt 15,00 Euro » Die Staatsgebühr bei Schadenersatzforderungen beträgt 3 Prozent der Forderung, aber nicht weniger als 15,00 Euro und nicht mehr als 750,00 Euro » Die Staatsgebühr bei Streitigkeiten über Steuern beträgt 3 Prozent der geschuldeten Steuern, aber nicht weniger als 15,00 Euro und nicht mehr als 750,00 Euro › Die unterlegene Partei trägt die Gerichtskosten und die Anwaltskosten der anderen Partei	Es gibt zwei Arten von Kosten: › Staatsgebühren und die mit der Gerichtsverhandlung verbundenen Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige usw.) › Die Staatsgebühr beträgt 30,00 Euro › Die Staatsgebühr für die Einreichung eines Hilfsantrags beträgt 15,00 Euro (sofern nicht anders angegeben) und 71,00 Euro für die Einreichung einer Kassationsbeschwerde › Die unterlegene Partei erstattet der gegnerischen Partei die Staatsgebühren › Die Gerichtskosten für ein Begehren des vorläufigen Rechtsschutzes betragen 15,00 Euro › Die Gerichtskosten einer neuen Gerichtsverhandlung richten sich nach den jeweiligen Umständen und betragen 15,00 Euro	Es gibt zwei Arten von Kosten: › Gerichtsgebühren und die mit der Gerichtsverhandlung verbundene Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige etc.) › Die Gerichtsgebühr kann zwischen 15,00 Euro und 28,00 Euro Betragen › Die obsiegende Partei kann insbesondere die anteilige Erstattung der Gerichtsgebühren, Tagegeld (3,80 Euro pro Gerichtsverhandlungstag) und Rechtsanwaltskosten verlangen
-------------------------	--	--	--

	Estland	Lettland	Litauen
Verwaltungsgerichtsbarkeit			
Einstweiliger Rechtsschutz	Gemäß dem Landesverwaltungsgericht kann das Gericht folgende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen: › Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes › Verbot der Vollziehung des Verwaltungsaktes oder des Realaktes der Verwaltungsbehörde › Verpflichtung der Verwaltungsbehörden einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen oder einen Realakt durchzuführen › Arrest von Vermögen und Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in öffentlichen Registern › Den Adressaten des Verwaltungsaktes zu der Vornahme der im Verwaltungsakt bezeichneten Handlung zu verpflichten oder die bezeichnete Handlung zu verbieten	Gemäß dem Verwaltungsprozessgesetz kann das Gericht folgende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen: › Aussetzung des Verwaltungsaktes › Verbot der jeweiligen Handlungen des Beklagten oder Verpflichtung des Beklagten zur Vornahme einer bestimmten Handlung innerhalb einer bestimmten Frist › Eintragung eines Verbotsvermerks für eine Immobile im Grundbuch Die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes werden angeordnet, wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass der Verwaltungsakt <i>prima facie</i> rechtswidrig ist und zu erheblichen Schäden führen kann	Gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz kann das Gericht die folgenden Maßnahmen als einstweiligen Rechtsschutz anwenden: › Verbot der jeweiligen Handlungen des Beklagten › Aussetzung der Betreibung › Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Verwaltungsaktes

Schiedsgerichtsbarkeit			
Anzahl Schiedsgerichte	Permanente Schiedsgerichte › Schiedsgericht der Estnischen Handelskammer (<i>Eesti Kaubandus-Tööstuskoja Arbitraazikohus</i>, www.koda.ee/teenused/arbitraazikohus-2/) › Schiedsgericht der Estnischen Notarkammer (<i>Notarite Koja vahekohus</i>, www.notar.ee/20333)	Zurzeit gibt es 69 Schiedsgerichte in Lettland. Die Schiedsgerichte werden im lettischen Schiedsgerichtsregister, das vom Handelsregister geführt wird, registriert. Die Liste der Schiedsgerichte in Lettland ist unter www.ur.gov.lv/skirejtiesas.html zu finden (unsere ausdrückliche Empfehlung ist, diese Gerichte nicht als Streitbeilegungsorgan zu wählen)	Wirtschaftsschiedsgericht Vilnius (<i>Vilniaus komercinis arbitražo teismas</i>)
Kosten	Die Kosten der Schiedsgerichte unterscheiden sich je nach Schiedsgericht. Sie bestehen aus: › Einschreibgebühr › Schiedsgerichtsgebühr	Die Kosten der Schiedsgerichte unterscheiden sich von einem Schiedsgericht zu anderem. Sie bestehen aus: › Verfahrenskosten (Höhe richtet sich nach der Ordnung eines bestimmten Schiedsgerichts) › Schiedsrichterhonorar (Höhe richtet sich nach der Ordnung eines bestimmten Schiedsgerichts) › Auslagen (Dienstleistungen des Sekretärs, des Übersetzers, des Sachverständigen usw.) › Die aufgezählten Positionen unterliegen der Besteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer › Einschreibgebühr 400,00 Euro (+ USt) › Schiedsgerichtskosten (Höhe richtet sich nach dem Streitwert) › Schiedsrichterhonorar (richtet sich nach der Anzahl der Schiedsrichter) › Auslagen	
Vollstreckbarkeit	Nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche		

	Estland	Lettland	Litauen
Schiedsgerichtsbarkeit			
Besonderheiten/ Problemschau	› Die richterliche Unabhängigkeit ist bei privaten Schiedsgerichten nicht in dem Maße gewährleistet, wie bei staatlichen Gerichten, da es an einer wirksamen staatlichen Kontrolle fehlt › Der Schiedsspruch kann wegen Verfahrensfehlern vor staatlichen Gerichten angefochten werden	› Die lettische ZPO sieht vor, dass das ordentliche Gericht über den Erlass eines Vollstreckungstitels entscheidet. In § 536 ZPO werden die Fälle aufgezählt (z.B. Mängel in der Schiedsgerichtsklausel), in denen der Richter das Recht hat, die Erteilung des Vollstreckungstitels zu verweigern › Die Schiedsgerichte werden staatlich nicht genügend kontrolliert. Ihre Tätigkeit ist aufgrund ihrer Vielzahl unübersichtlich und es besteht ein hohes Korruptionsrisiko	› Obwohl ein Schiedsgerichtsurteil als endgültig anzusehen ist, ist in bestimmten Fällen gemäß dem Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit eine Rechtsmitteleinlegung dennoch möglich (z.B. bei Fehlen von bestimmten Verfahrensvoraussetzungen) › Ein litauisches ordentliches Gericht muss einen Vollstreckungstitel erlassen
	Richterliche Unabhängigkeit und Fachkompetenz sind nicht in jedem Fall gegeben, weshalb insbesondere für ausländische Parteien internationale Schiedsgerichte (z.B. SCC, DIS, ICC) von Bedeutung sind		

E. Steuern

I. Steuersätze

	Estland	Lettland	Litauen
Körperschaftsteuer			
Standardsteuersatz	› Auf einbehaltene (d.h. nicht ausgeschüttete) Gewinne wird keine Körperschaftsteuer erhoben (sog. Thesaurierungsprivileg) › Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie sonstige steuerpflichtige Aufwendungen (insbesondere solche Aufwendungen, die nicht geschäftsbezogen sind, Geschenke, unentgeltliche Zuwendungen) unterliegen jedoch einer Ausschüttungsbesteuerung mit einem Steuersatz von 20/80 (ca. 25% vom Nettobetrag; 20% vom Bruttobetrag) › Auf regelmäßige Gewinnausschüttungen wird ein neuer Steuersatz von 14/86 (14% des Bruttobetrages) erhoben. Dividenden, die an natürliche Personen gezahlt werden, unterliegen einer zusätzlichen Einkommensteuer von 7% (wenn auf Dividenden die Körperschaftsteuer von 14% erhoben wurde)	› Bei Gewinnausschüttungen wird die Steuer in Höhe von 20/80 des Nettobetrags (20% des Bruttobetrags, 25% des Nettobetrags) erhoben. Thesaurierter Gewinn wird nicht besteuert, bis Gewinnausschüttungen vorgenommen werden. Gewinnausschüttungen unterliegen der Körperschaftsteuer	15%

	Estland	Lettland	Litauen
Vorzugstarif	Keiner	15% für Kleinunternehmen mit einem Umsatz von höchstens 40 000 Euro (die Steuer umfasst die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge)	5% für kleine Kapitalgesellschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften (wenn sie vorgeschriebene Kriterien erfüllen)
Quellensteuern auf Zahlungen für ausländische Unternehmen			
Dividenden	› 0%, keine Quellenbesteuerung (aber ggf. Ausschüttungsbesteuerung, siehe oben)	› 0%, keine Quellenbesteuerung (aber ggf. Ausschüttungsbesteuerung, siehe oben) › 20% für Empfänger in Offshores	› 0% auf Dividendenausschüttungen, wenn die Freistellungsregelung Anwendung findet (mind. 10% Beteiligung über mind. 12 Monate); diese Ausnahme findet keine Anwendung, sofern der oder einer der Hauptzwecke des Aktienbesitzes die Erlangung von Steuervorteilen darstellt › Ansonsten 15%
Zinsen	› 0% › Falls der Zinssatz den marktüblichen Zinssatz unter vergleichbaren Bedingungen wesentlich übersteigt, wird die Differenz mit 20/80 besteuert	› 0% für Gesellschaften / 20% für Empfänger in Offshores › Wenn die Gesamtverbindlichkeiten des Unternehmens das Eigenkapital ums Vierfache übersteigen, unterliegt die Zinszahlung dem Steuersatz 20/80. Dies gilt nicht, wenn das Darlehen von einem regulierten Kreditinstitut eines Staates vergeben wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	› 0% für Empfänger innerhalb der EWG oder in einem Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie auf Zinsen auf Einlagen und Staatsanleihen › Ansonsten 10%

Lizenzgebühren	10%, es sei denn das Schachtelprivileg für verbundene Personen findet Anwendung (der Empfänger hält mindestens 25% des Kapitals der auszahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von zwei Jahren)	› 0% für Gesellschaften › 20% für Empfänger in Offshores	› 0%, wenn die Ausnahmeregelung gilt (mindestens 25% Aktienanteil über mindestens 24 Monate, und der Empfänger wohnt in einem EU-Mitgliedstaat und ist dort steuerlich ansässig) › Ansonsten 10%
Quellensteuern auf Zahlungen für ausländische Unternehmen			
Dividenden	Keine Besteuerung (aber Ausschüttungsbesteuerung)	› Keine Besteuerung › 20% für Empfänger in Offshores	15%
Zinsen	Keine Besteuerung, es sei denn, der Zinssatz liegt wesentlich über marktüblichen Zinssätzen; in diesem Fall 20% auf die Differenz	20% oder niedrigerer Satz, wenn durch anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt	› 0% auf Einlagen und Staatsanleihen, kommunale Wertpapiere und langfristige Unternehmensanleihen, wenn » die Verträge, die sie betreffen, vor dem 31.12.2013 abgeschlossen oder vor diesem Datum erworben wurden oder » ihr Gesamtbetrag für ein Kalenderjahr 500 Euro nicht übersteigt › Ansonsten 15%
Lizenzgebühren	10%	20% oder niedrigerer Satz, wenn durch anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt	15%

	Estland	Lettland	Litauen
Umsatzsteuer			
Standardsteuersatz	20%	21%	21%
Vorzugstarif	9%	› 12% auf Medikamente, medizinische Geräte und Waren, Periodika, Lernbücher, öffentliche Personenbeförderung, Heizung und Gas für Einwohner, Beherbergungsdienstleistungen › 5% auf bestimmte für Lettland typische frische Früchte, Beeren und Gemüse	› 5% auf Medikamente und medizinische Geräte und Waren unter bestimmten Voraussetzungen, technische Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung und deren Reparaturen, nicht erstattungsfähige verschreibungspflichtige Medikamente › 9% auf Heizung und Warmwasser für Wohnräume, Bücher und Nichtperiodika, Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Literatur (mit einigen Ausnahmen), Beherbergungsdienstleistungen (bis 31.12.2022), auf regelmäßige Personen- und Gepäckbeförderung

Einkommensteuer			
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung	20%	Progressive Einkommensbesteuerung › 20% auf das Jahreseinkommen von bis zu 20 004 Euro › 23% auf das Jahreseinkommen von 20 004 bis 55 000 Euro › 31,4% auf das Jahreseinkommen von über 55 000 Euro	15%
Sonstige Einkünfte	20%	› 20% auf Kapitalerträge - Zinsen, Wertzuwachs etc. › 0% auf Dividenden, wenn Gewinnausschüttungen mit der Körperschaftsteuer besteuert werden › 10% auf Vermietung von Immobilien	15%
Vorzugstarif	Keiner		Progressiver Satz von 5% bis 15% auf Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
Staatliche Sozialversicherungsbeiträge			
Arbeitgeberbeitrag (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung)	› Sozialversicherungsbeitrag 33% › Arbeitslosenversicherung 0,8%	› 24,09%	31,18% oder 31,43%, oder 31,90%, oder 32,80%, abhängig von der Versicherungsgruppe des Versicherungsträgers
Arbeitnehmerbeitrag (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung)	Arbeitslosenversicherung 1,6%	› 11% › Ausländer bei einem ausländischen Arbeitgeber 32,72%	9%

	Estland	Lettland	Litauen
Beiträge für andere Einkunftsarten		Selbständige 32,15% (Mindesteinkommen, von dem monatliche Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, ist der monatliche Mindestlohn in Höhe von 430 Euro)	Die Beiträge gelten auch für Selbständige, Sportler, Künstler etc., wobei ihre Höhe je nach Tätigkeit variiert
Immobiliensteuer	Keine	› 0,2% – 3% des Katasterwerts, wenn das Gebäude nicht für die wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Hat die Selbstverwaltung den Steuersatz nicht festgesetzt, dann: › 1,5% für bestimmte Gebäudetypen und Bauwerke › 0,2% – 0,6% (1,5% werden bei besonderen Voraussetzungen erhoben) für Wohneigentum (abhängig vom Katasterwert). Dem erhöhten Steuersatz 1,5% unterliegt Wohneigentum, in dem niemand seinen Wohnsitz angemeldet hat	0,3 – 3% der Steuerbemessungsgrundlage
Grundsteuer	0,1 bis 2,5% des steuerlichen Werts	› 0,2% – 3% des Katasterwertes. Hat die Selbstverwaltung den Steuersatz nicht festgesetzt, dann 1,5% des Katasterwertes › Zusätzlich 1,5% für unbewirtschaftetes Ackerland	› 0,01% - 4% der Steuerbemessungsgrundlage › Pächter staatlicher Flächen zahlen 0,1% – 4% der Steuerbemessungsgrundlage

Tallinn



II. Umsatzsteuer – Registrierungspflicht

	Estland	Lettland	Litauen
Geschäftstätigkeit wird in dem jeweiligen Staat ausgeübt			
Lokale Steuerpflichtige	Die Grenze für die Erteilung einer Umsatzsteuernummer liegt bei 40 000 Euro	› Das Gesamteinkommen aus innerhalb von 12 Monaten gelieferten steuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen überschreitet eine Summe von 40 000 Euro › Freiwillige Registrierung ist möglich	› Das Gesamteinkommen aus innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten gelieferten steuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen überschreitet einen Umfang von 45 000 Euro › Freiwillige Registrierung als Umsatzsteuerzahler ist möglich
Ausländische Steuerpflichtige	Ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine Betriebsstätte hat, ist ab der Entstehung eines Umsatzes von 40 000 Euro in Estland zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet	Ab Beginn der Lieferung der steuerpflichtigen Waren/Beginn der Erbringung der Dienstleistungen	Ab Beginn der Lieferung der steuerpflichtigen Waren/Beginn der Erbringung der Dienstleistungen

Innergemeinschaftlicher Erwerb			
Lokale Steuerpflichtige	Steuerschuldumkehr 20%	› Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres aus anderen EU-Mittgliedstaaten erworbenen Waren (mit Ausnahme des Erwerbs von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren) überschreitet eine Summe von 10 000 Euro	› Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres aus einem anderen EU- Mitgliedstaat erworbenen Waren (mit Ausnahme des Erwerbs von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren) überschreitet einen Wert von 14 000 Euro
Ausländische Steuerpflichtige	Ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine Betriebsstätte hat, ist ab der Entstehung eines Umsatzes von 40 000 Euro in Estland zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet	› Freiwillige Registrierung ist möglich	› Freiwillige Umsatzsteuerregistrierung ist möglich
Fernabsatz			
Obligatorische Registrierung	› Wenn der Gesamtwert des Fernverkaufs innerhalb eines Kalenderjahres eine Summe von 35 000 Euro überschritten hat › Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren von einem Steuerpflichtigen eines anderen EU-Staates an eine estnische natürliche Person verkauft, entsteht die Registrierungspflicht ab dem Tag des Fernverkaufs	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres gelieferten Waren überschreitet eine Summe von 35 000 Euro oder die Waren sind verbrauchsteuerpflichtig	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres gelieferten Waren überschreitet eine Summe von 35 000 Euro oder die Waren sind verbrauchsteuerpflichtig

	Estland	Lettland	Litauen
Fernabsatz			
Freiwillige Registrierung	Eine freiwillige Registrierung ist möglich, die unternehmerische Tätigkeit in Estland ist aber zu beweisen	Freiwillige Registrierung ist möglich	Wenn die obengenannten Werte nicht überschritten werden, ist die freiwillige Registrierung nur mit Erlaubnis der ausländischen Steuerbehörde möglich
Dauer der Registrierung als Umsatzsteuerzahler			
Lokale Steuerpflichtige	Ein Antrag ist innerhalb von 3 Tagen nach der Entstehung eines Umsatzes von 40 000 Euro einzureichen. Die Registrierung erfolgt innerhalb von 3 Werktagen	Innerhalb von 5 Werktagen nach Einreichung des Antrags und Vorlage der notwendigen Informationen	Innerhalb von 3 Werktagen nach Einreichung des Antrags und Vorlage der notwendigen Informationen
Ausländische Steuerpflichtige	Die Registrierung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach der Einreichung des Antrags	Innerhalb von 5 Werktagen nach der Einreichung des Antrags und Vorlage der notwendigen Informationen	› Innerhalb von 3 Werktagen nach der Einreichung des Antrags und Vorlage der notwendigen Informationen › Ein ausländischer Steuerpflichtiger muss jedoch vor der Einreichung eines solchen Antrags als Steuerpflichtiger in Litauen registriert werden; diese Registrierung muss innerhalb von 5 Werktagen erfolgen

Rückwirkende Registrierung	Wird eine nicht rechtzeitige Registrierung von der Finanzverwaltung festgestellt, erfolgt die Registrierung ab dem Tag der Entstehung der Meldepflicht	› Nicht zulässig › Der Vorsteuerabzug kann auf Transaktionen angewendet werden, die vor der Registrierung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen vorgenommen wurden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Für die gekaufte Ware werden 12 Monate, für Dienstleistungen 3 Monate vor der Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger berücksichtigt	› Eine Rückdatierung ist nicht möglich › Allerdings entsteht rückwirkend zum Zeitpunkt der Registrierungspflicht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug
----------------------------	---	--	---

III. Körperschaftsteuer – Vorauszahlungspflicht

	Estland	Lettland	Litauen
Jährliche Körperschaftsteuer			
Berichtsfrist	Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres	› Bei Gewinnausschüttungen muss die Körperschaftsteuererklärung bis zum Zwanzigsten des auf die Gewinnausschüttung folgenden Monats aufgestellt werden › Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für den letzten Monat des Jahres, die für alle 12 Monate gilt (Berichtigung der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr ist bis zur Übermittlung des Jahresabschlusses möglich)	Bis zum fünfzehnten Tag des sechsten Monats des folgenden Veranlagungszeitraums
Zahlungsfrist	Bei einbehaltenen Gewinnen (Thesaurierung) wird keine Körperschaftsteuer erhoben	› Auf Gewinnrücklagen (thesaurierter Gewinn) wird keine Körperschaftsteuer erhoben › Zwanzigster des auf den Besteuerungszeitraum (Monat) folgenden Monats	Bis zum Fünfzehnten des sechsten Monats des folgenden Veranlagungszeitraums

Körperschaftsteuervorauszahlungen

Vorauszahlungspflicht	Vorauszahlungspflicht der Einzelunternehmer	Keine Vorauszahlungspflicht	Eine Vorauszahlungspflicht entsteht, wenn die steuerbaren Einkünfte eines Unternehmens aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum mehr als 300 000 Euro betragen
Berichtsfrist	Handelsgesellschaften (mit Ausnahme von Banken) haben keine Vorauszahlungspflicht	Unternehmen sind nicht verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten	› Bis zum Fünfzehnten des dritten Monats des laufenden Veranlagungszeitraums › Wenn die Angaben auf den im vorangegangenen Jahr erzielten finanziellen Ergebnissen basieren, muss ein zusätzlicher Bericht bis zum Fünfzehnten des neunten Monats des laufenden Jahres vorgelegt werden
Zahlungsfrist	Juristische Personen haben keine Vorauszahlungspflicht, weil die Besteuerung nur bei der Gewinnausschüttung erfolgt	Juristische Personen sind nicht verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten, weil nur Dividenden besteuert werden	Bis zum Fünfzehnten des letzten Monats jedes Quartals eines Steuerjahres

IV. Körperschaftsteuer – Kriterien Betriebsstätte¹ (national)

	Estland	Lettland	Litauen
Allgemeine Kriterien	Dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland	Bestimmter Tätigkeitsort, dauerhafte Geschäftstätigkeit (z.B., im Laufe von 6 Monaten werden mehr als 30 Tage lang Dienstleistungen in Lettland erbracht)	Dauerhafte Geschäftstätigkeit - Geschäftstätigkeiten werden auf einer dauerhaften Grundlage in Litauen durchgeführt, z.B. über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
	Die Kriterien aller drei Länder sind ähnlich		
Baustelle und/oder andere Bautätigkeit	› Ein Bau- oder Montageprojekt ab dem ersten Tag der Geschäftstätigkeit › Ein Bau- oder Montageprojekt, das der Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen dient, einschließlich der Nutzung von Brunnen und Schiffen für das gleiche Ziel (ab dem ersten Tag der Geschäftstätigkeit) › Je nach DBA – 6, 9 oder 12 Monate		
Stellvertretung	Die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch einen abhängigen Stellvertreter wird als Betriebsstätte betrachtet; abhängig ist eine Person, die rechtlich und finanziell von dem ausländischen Unternehmen, das sie vertritt, abhängig ist. Sie übt die Geschäftstätigkeit im Namen des ausländischen Unternehmens aus, ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit entspricht der Tätigkeit des Vertretenen		
Ausnahmen	Die Ausnahmen der Kriterien von der Betriebsstätte werden in den jeweiligen Steuerabkommen festgelegt, die Vorrang vor dem nationalen Recht haben		

1 – Betriebsstätte eines Unternehmens bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Land, durch die das ausländische Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in dem anderen Land ausübt. Die Kriterien der Betriebsstätte helfen festzustellen, ob die von dem Unternehmen in dem anderen Land ausgeübte Geschäftstätigkeit in diesem Land steuerpflichtig ist.

Vilnius



V. Vermeidung der Doppelbesteuerung

	Estland	Lettland	Litauen
Zahl der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen seit dem 01.03.2017	57	61	54

DBA Regelungen – Deutschland/Österreich

	Estland		Lettland		Litauen	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Quellensteuern auf Zahlungen für						
Dividenden	Unabhängig von der Höhe der Beteiligung erfolgt keine Besteuerung von Dividenden, sondern eine Besteuerung des Gewinns im Moment der Ausschüttung		Unabhängig von der Höhe der Beteiligung erfolgt keine Besteuerung von Dividenden, jedoch wird zum Zeitpunkt der Ausschüttung eine Steuer auf den Gewinn erhoben		› 15% › 5% wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt	

Zinsen	› Marktübliche Zinsen werden nicht besteuert › Bei Zinsen, die nicht den Marktkonditionen entsprechen, wird die Differenz zwischen marktüblichem Zins und tatsächlichem Zins mit 20/80 besteuert	› Zinsen, die an ein Unternehmen gezahlt werden, werden nicht besteuert. Die Befreiung ist im nationalen Recht vorgesehen Unterkapitalisierungsvorschriften sehen vor, dass eine Gewinnausschüttung als Zinszahlung gilt, wenn die Verbindlichkeiten des Unternehmen sein Eigenkapital um mehr als Vierfache überschreiten (dies gilt nicht, wenn Zinsen an ein reguliertes Kreditinstitut eines Staates gezahlt werden, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist) › 10% auf Zinszahlungen an natürliche Personen	Österreich › 10% › 0% auf Zinsen, die an die österreichische Regierung, seine politischen Untergliederungen und lokalen Behörden, die Österreichische Nationalbank oder sonstige Finanzinstitutionen, die sich vollständig im Besitz dieser Regierung befinden und Zinsen auf Darlehen, welche von der Regierung garantiert werden, gezahlt werden Deutschland › 10% › 0% auf Zinsen aus Darlehen mit Hermes-Deckung, welche an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft gezahlt werden
--------	---	--	---

	Estland		Lettland		Litauen	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Lizenzgebühren	› 20%, wenn die Lizenzgebühr von der Republik Estland, der örtlichen Selbstverwaltung oder von der ansässigen oder nicht ansässigen Person durch ihre Betriebsstätte an eine in Estland ansässige natürliche Person bezahlt wird › 10%, wenn die Lizenzgebühr an eine nicht ansässige natürliche Person bezahlt wird		› Lizenzgebühren, die an ein Unternehmen gezahlt werden, werden nicht besteuert. Die Befreiung ist im nationalen Recht vorgesehen › Lizenzgebühren, die an natürliche Personen gezahlt werden, unterliegen der Steuer von 10%		› 10% › 5% für die Nutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen	

Einkommen von natürlichen Personen

Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung

Werden in Estland besteuert, wenn die Arbeit in Estland ausgeübt wird, es sei denn

- › der Empfänger hält sich in Estland insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Veranlagungszeitraums auf und die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Estland ansässig ist
- › die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Estland hat

Werden in Lettland besteuert, wenn die Arbeit in Lettland ausgeübt wird, es sei denn

- › der Empfänger hält sich in Lettland insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Veranlagungszeitraums beginnt oder endet, auf
- › die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Lettland ansässig ist
- › die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Lettland hat

Österreich

Werden in Litauen besteuert, wenn die Arbeit in Litauen ausgeübt wird, es sei denn

- › der Empfänger hält sich in Litauen insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf
- › die Vergütungen werden von oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Litauen ansässig ist
- › die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in Litauen hat

	Estland		Lettland		Litauen	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung					Deutschland Werden in Litauen besteuert, wenn die Arbeit in Litauen ausgeübt wird, es sei denn › der Empfänger hält sich in Litauen insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines Kalenderjahres auf › die Vergütungen werden von oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Litauen ansässig ist › die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Litauen hat	
Unabhängige Dienstleistungen	Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt		Werden in Lettland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Lettland ausübt		Werden in Litauen besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Litauen ausübt	

Einkünfte von Unternehmen: Kriterien der Betriebsstätte

Allgemeine Kriterien	Eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
Baustelle oder andere Bautätigkeit	Ein Bau- oder Montageprojekt oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn seine Dauer neun Monate überschreitet
Stellvertretung	Ist eine Person, die für ein Unternehmen tätig ist und in einem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt
Ausnahmen	Eine feste Geschäftseinrichtung wird nicht als Betriebsstätte betrachtet, wenn sie vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt (Lagerung, Informationssammlung usw.)

VI. Steuertermine

	Estland	Lettland	Litauen
Umsatzsteuer	Am 20. Tag des Folgemonats	› Am 20. Tag des Folgemonats › Bis zum 20. Tag des Folgemonats des Quartals	Bis zum 25. Tag des Folgemonats für juristische Personen Bis zum 25. Tag des ersten Monats des nachfolgenden Halbjahres für natürliche Personen
Einkommensteuer			
Wird von der abführenden Person einbehalten	Am 10. Tag des Folgemonats	Gleichzeitig mit der Auszahlung	Bis zum 15. Tag für Einkommen, das bis zu diesem Tag gezahlt wird und am letzten Tag des laufenden Monats für Einkommen, das ab dem 16. Tag bis zum Ende des laufenden Monats gezahlt wird
Zahlung der ansässigen Person	Am 1. Juli nach Ende der Besteuerungsperiode (Kalenderjahr)	Die Steuererklärung ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juni des Folgejahres einzureichen, die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen	Bis zum 1. Mai des folgenden Kalenderjahres

Zahlung der nichtansässigen Person	Am 1. Juli nach Ende der Besteuerungsperiode (Kalenderjahr)	› Sofern die Steuer nicht von dem Zahlungspflichtigen zurückgehalten wird: » Die Steuererklärung ist in dem Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. Juni des folgenden Jahres einzureichen; Zahlungen sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Einreichung der Steuererklärung zu leisten » Sofern ein Einwohner den Staat verlässt - innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Verdienstes	› Innerhalb von 25 Tagen nach Erhalt des Einkommens › Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit: am 1. Mai des folgenden Kalenderjahres
Staatliche Sozialversicherungsbeiträge	Am 10. Tag des Folgemonats	Das Finanzamt setzt die Frist individuell fest. Bei Selbständigen oder bei Ausländern – bis zum 15. Tag des Folgemonats des Quartals	Bis zum 15. Tag des Folgemonats
Immobiliensteuer	Keine	Einmal pro Quartal, aber nicht später als bis zum 31. März, 15. Mai, 15. August, 15. November	› Bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres, notwendige Vorauszahlungen: bis zum 15. März, 15. Juni und 15. September des laufenden Kalenderjahres › Bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres für natürliche Personen
Grundsteuer	Bis 64 Euro zum 31. März, ist die Steuer höher, restlicher Betrag bis zum 1. Oktober		Bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres

VII. Verrechnungspreise

	Estland	Lettland	Litauen
Die wichtigsten Arten von Beziehungen, die eine Verbundenheit begründen	Generell:		
	Beziehungen, in denen die Parteien gemeinsame wirtschaftliche Interessen haben oder in denen eine Partei dominierenden Einfluss auf die andere Partei hat oder Arten von Beziehungen, die gesetzlich definiert sind	Beziehungen, in denen die eine Partei die Möglichkeit hat, die andere zu beeinflussen, was zu Bedingungen einer Transaktion führt, die nicht Anwendung finden würden, wenn diese Transaktion zwischen zwei nicht verbundenen Parteien abgeschlossen würde	› Beziehungen, bei denen die überlegene Partei Geschäfte vornimmt oder Konditionen bestimmt, die nicht dem größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen bezwecken › Gesetzlich definierte Arten von Beziehungen
	Konkrete Beispiele:		
	Unternehmen derselben Unternehmensgruppe		
	Unternehmen und Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane		
	Unternehmen und deren Gesellschafter, deren Kontrollanteil folgenden Wert übersteigt:		
	10%	20%	25%
	50%	50%	25%
	2007	2013 (bis dahin bestand diese Pflicht ohne besondere gesetzliche Grundlage)	2004
Pflicht zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentation seit			

Hauptkriterien für die obligatorische Verrechnungspreisdokumentation	› Kredit- und Versicherungs-institute › Auf einem Wertpapiermarkt registrierter Unternehmensverband › Eine Partei der Transaktion hat ihren Sitz in einer Steueroase › Ansässiger Unternehmensverband (oder nichtansässig mit Betriebstätte in Estland) mit: » mindestens 250 Mitarbeitern (einschließlich verbundener Personen) oder » einem Umsatz von über 50 000 000 Euro (einschließlich verbundener Personen) im Geschäftsjahr vor der Transaktion oder » einer konsolidierten Bilanz von über 43 000 000 Euro (einschließlich verbundener Personen) im Geschäftsjahr vor der Transaktion	Transaktionen mit: › einem verbundenen ausländischen Unternehmen › einer nahestehenden natürlichen Person › Unternehmen derselben Unternehmensgruppe › einem verbundenen lettischen Unternehmen, wenn Transaktionen vergleichbar sind, die mit einem verbundenen ausländischen Unternehmen oder Unternehmen aus Niedrigsteuer- und steuerfreien Ländern vorgenommen werden › Unternehmen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind oder Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen › Unternehmen in Niedrigsteuer- und steuerfreien Ländern » Die lokale Dokumentation muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Geschäftsjahresende vorgelegt werden, wenn der Wert der Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen mehr als 5 Millionen Euro beträgt	› Ansässige und nicht ansässige juristische Personen, die in Litauen als Körperschaftssteuerpflichtige registriert sind und deren Einkommen in Litauen im Jahr vor den Transaktionen mehr als 2,9 Mio. Euro betragen › Kredit- und Versicherungsinstitute, unabhängig von ihrem Umsatz › VP-Vorschriften werden auf inländische konzerninterne Transaktionen angewendet › Die VP-Dokumentation ist für alle Transaktionen mit verbundenen Parteien erforderlich, unabhängig von ihrer Wesentlichkeit
---	---	--	---

	Estland	Lettland	Litauen
Hauptkriterien für die obligatorische Verrechnungspreis-dokumentation		» Die lokale Dokumentation muss innerhalb eines Monats nach Anfrage vorgelegt werden, wenn der Wert der Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen mehr als 250 000 Euro und weniger als 5 Millionen Euro beträgt	
Kriterien für die Erstellung eines Masterfile		» Das Masterfile muss vorgelegt werden, wenn » Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen 15 Millionen Euro übersteigen oder » der Umsatz des Unternehmens 50 Millionen Euro übersteigt und der Wert der Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen 5 Millionen Euro überschreitet » Wenn der Umsatz des Unternehmens weniger als 50 Millionen Euro beträgt und Transaktionen von verbundenen Parteien 5 Millionen Euro überschreiten, aber weniger als 15 Millionen Euro betragen, muss das	

Kriterien für die Erstellung eines Masterfile		Masterfile innerhalb eines Monats nach Anfrage der Steuerbehörde übermittelt werden › Übermittlungsfrist: 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres › Sprache: Englisch ist erlaubt, eine lettische Übersetzung kann aber angefordert werden	
Informationen, die eine VP-Dokumentation enthalten sollte	OECD-Richtlinien empfohlen, soweit sie nicht nationalen Gesetzen und Vorschriften widersprechen		
Schwellenwerte für die Anforderungen der einzelnen Länder		› Bei einem konsolidierten Konzernumsatz von mindestens 750 Millionen Euro › Muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht werden › Der länderbezogene Bericht (CbCR) muss in der lokalen Sprache erstellt werden › Die Meldung muss bis zum letzten Tag eines Berichtsjahres erfolgen	

Riga



Zulässige Methoden, nach Priorität	› Preisvergleichsmethode › Wiederverkaufspreismethode › Kostenaufschlagsmethode › Transaktionsbezogene Nettomargenmethode › Gewinnaufteilungsmethode		
Bevorzugte Datenbank für Finanzanalysen	Keine	AMADEUS	Keine
Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Tagen nach Anfrage der Steuerbehörde	Innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage der Steuerbehörde/ oder innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres	
Risikozeitraum für Betriebsprüfung	Laufendes Jahr sowie die fünf vorausgehenden Jahre	Die fünf vorausgehenden Jahre	Laufendes Jahr sowie die fünf vorausgehenden Jahre
Bußgeld für die Nichteinreichung der Verrechnungspreisdokumentation	1 200 - 3 200 Euro	Bis zu 700 Euro, Verbot der Amtsausübung für die Geschäftsführer ist möglich. Strafe in Höhe von 1% - 1,5% des Werts von kontrollierten Transaktionen, abhängig davon, ob das Masterfile oder der länderbezogene Bericht nicht rechtzeitig übermittelt wird oder die Anforderungen vernachlässigt werden	1 400 - 5 400 Euro. Es sollte beachtet werden, dass allgemeine steuerliche Sanktionen wie Steueraufschlag von 10% bis 50%, der bei steuerbaren Einkommensanpassungen erhoben wird, sowie Verzugszinsen (0,03% pro Tag) anwendbar sind
Möglichkeit des Abschlusses eines Advance Price Agreements (APA, Vorab-Preisabsprache)	Nein	Ja, bei einem Transaktionsvolumen von über 1 430 000 Euro	Ja
Preis des APA	Keine Angabe	7 114 Euro	Kein Preis

1 – Das Geschäftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen; in der Satzung kann jedoch ein anderer 12-monatiger Zeitraum vorgesehen werden.

F. Buchhaltung

I. Abgabetermine Jahresabschluss

Estland	Lettland	Litauen
› Der Jahresabschluss ist von mindestens einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und von der Gesellschafterversammlung festzustellen › Er muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Zentrum für Register und Informationssysteme (RIK) elektronisch eingereicht werden	› Der Jahresabschluss wird durch die Gesellschafterversammlung festgestellt › Innerhalb eines Monats nach der Gesellschafterversammlung, jedoch nicht später als vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres muss er dem Finanzamt Lettlands vorgelegt werden	Der Jahresabschluss wird durch die Gesellschafterversammlung bestätigt. Er soll dem Verwalter des Handelsregisters vorgelegt werden: › Innerhalb von 30 Tagen nach der Gesellschafterversammlung, wobei › die Gesellschafterversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden muss, d.h. der Jahresabschluss muss innerhalb von 4 Monaten und 30 Tagen ab Ende des Geschäftsjahres dem Handelsregister vorgelegt werden

II. Inhalte/Aufbau Jahresabschluss

Estland	Lettland	Litauen
Ab dem 1. Januar 2016 hängen Inhalt und Umfang der Jahresabschlüsse von der Größe des Unternehmens ab. Die Größengruppen und die geltenden Anforderungen werden im Rechnungslegungsgesetz wie folgt definiert: Kleinstunternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OÜ), die alle folgenden Kriterien erfüllen: › das Gesamtvermögen¹ übersteigt 175 T EUR nicht › der Umsatz² überschreitet 50 T EUR nicht › Gesamtverbindlichkeiten¹ < Gesamteigenkapital¹ › ein Gesellschafter ist auch Mitglied des Vorstands › zwei primäre Abschlussbestandteile: verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung › spezifizierte Informationen in begrenzter Anzahl von Anhangangaben (bis zu 3 Anhangangaben) › kein Lagebericht erforderlich	Allgemeiner Jahresabschluss beinhaltet › Bilanz › Gewinn- und Verlustrechnung › Kapitalflussrechnung › Eigenkapitalveränderungsrechnung › Lagebericht › Anhang	Seit dem 1. Januar 2016 gelten in Litauen neue Vorschriften für Jahresabschlüsse. Unternehmen sind in Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen unterteilt. Ein gekürzter Abschluss kann erstellt werden, wenn zwei der folgenden drei Kriterien zum Bilanzstichtag nicht erfüllt sind: Kleinstunternehmen › Bilanzsumme: 350 000 Euro › Umsatzerlöse im Geschäftsjahr: 700 000 Euro › Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: 10 Bestandteile des Abschlusses eines Kleinstunternehmens sind: › verkürzte Bilanz › verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung Kleinunternehmen › Bilanzsumme: 4 000 000 Euro › Umsatzerlöse im Geschäftsjahr: 8 000 000 Euro › Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: 50

1 – Am Ende des Geschäftsjahres

2 – Für das Geschäftsjahr

3 – Durchschnittlich während des Geschäftsjahres

Estland	Lettland	Litauen
Kleinunternehmen Unternehmen, die Schwellenwerte von zwei der folgenden drei Kriterien nicht überschreiten: › das Gesamtvermögen¹ überschreitet nicht 4 Millionen Euro › der Umsatz²: 8 Millionen Euro › Beschäftigte³: 50 › zwei primäre Abschlussbestandteile: lange oder verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (falls verkürzte primäre Abschlussbestandteile gewählt werden, gelten bestimmte zusätzliche Angabepflichten) › spezifizierte Informationen in begrenzter Anzahl von Anhangangaben (bis zu 9 Anhangangaben) › Lagebericht Mittelunternehmen Unternehmen, die Schwellenwerte von zwei der folgenden drei Kriterien nicht überschreiten: › das Gesamtvermögen¹ überschreitet nicht: 20 Millionen Euro › der Umsatz²: 40 Millionen Euro › Beschäftigte³: 250 › vollständiger Abschluss in Übereinstimmung mit estnischen GAAP oder von der Europäischen Union übernommenen IFRS › Lagebericht		Bestandteile des Abschlusses eines Kleinunternehmens sind: › Bilanz oder verkürzte Bilanz › Gewinn- und Verlustrechnung › Anhang zum Abschluss Mittelunternehmen › Bilanzsumme: 20 000 000 Euro › Umsatzerlöse im Geschäftsjahr: 40 000 000 Euro › Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: 250 Bestandteile des Abschlusses eines Mittelunternehmens sind: › verkürzte Bilanz › verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung › Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals › verkürzter Anhang zum Abschluss

III. Zulässige Bilanzierungsstandards

Estland	Lettland	Litauen
Grundsätze der Buchhaltung und Rechnungslegung müssen sich nach Anforderungen und Grundprinzipien des Buchführungsgesetzes richten. Angewendet werden: › Estnische GAAP oder › von der Europäischen Union angenommene IFRS (International Financial Reporting Standards)	› Die Grundsätze der Buchhaltung und Rechnungslegung eines Unternehmens müssen sich nach den Anforderungen und Grundprinzipien des Buchführungsgesetzes Lettlands richten. Unternehmen können sowohl nationale lettische Buchführungsstandards als auch internationale Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden › Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden	Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, müssen nur die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung können sowohl die nationalen Rechnungslegungsstandards Litauens als auch die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden

G. Wirtschaftsprüfung

I. Kriterien für Prüfungspflicht

Estland	Lettland	Litauen
Pflicht zur Prüfung des Abschlusses durch einen Abschlussprüfer: › alle Aktiengesellschaften (AS) mit mehr als zwei Aktionären › Gesellschaften, die eine satzungsmäßige Abschlussprüfungspflicht haben › Ministerien und andere staatliche Institutionen › Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung › öffentlich-rechtliche Anstalten › Parteien, die eine staatliche Unterstützung erhalten › Handelsgesellschaften, bei denen der Staat ein Entscheidungsrecht im Sinne des Staatseigentumsgesetzes hat › Stiftungen, die vom Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, einer Kommunalbehörde, einer Partei oder einer teilstaatlichen Gesellschaft gegründet wurden › Stiftungen, die aufgrund eines Testaments gegründet sind	Pflicht zur Prüfung des Abschlusses ohne Voraussetzungen für alle Behörden, die ganz oder teilweise aus dem Haushalt der Republik Lettland finanziert werden, und Gesellschaften der örtlichen Selbstverwaltungen. Wirtschaftsprüfungspflicht mit Voraussetzungen: › Kapitalgesellschaften (SIA, AS) und Genossenschaften (sowie auch europäische Genossenschaften, die in Lettland eingetragen sind) › Europäische Handelsgesellschaften › Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen, wenn mindestens zwei der folgenden Größenmerkmale überschritten werden: » Umsatzerlöse: 1 600 000 Euro » Bilanzsumme: 800 000 Euro » durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 50	Pflicht zur Prüfung des Abschlusses besteht für: › staatliche und kommunale Unternehmen › öffentliche Unternehmen › Aktiengesellschaften › Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter der Staat und (oder) die Selbstverwaltung ist › Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, in denen alle Vollmitglieder Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, sofern am letzten Tag des Geschäftsjahres mindestens zwei ihrer Indikatoren die folgenden Schwellenwerte übersteigen: » die Nettoumsatzerlöse des Berichtsjahres betragen 3 500 000 Euro » der in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswert beläuft sich auf 1 800 000 Euro » die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr beträgt 50

Prüfung des Jahresabschlusses ist obligatorisch, wenn zwei der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag erfüllt sind: › Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 4 Mio. Euro › Bilanzsumme: 2 Mio. Euro › durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 60 Oder wenn eine der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag vorliegt: › Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 12 Mio. Euro › Bilanzsumme: 6 Mio. Euro › durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 180 Eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses ist obligatorisch, wenn zwei der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag erfüllt sind: › Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 1,6 Mio. Euro › Bilanzsumme: 0,8 Mio. Euro › durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 24 Oder wenn eine der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag vorliegt: › Umsatzerlöse des Geschäftsjahres: 4,8 Mio. Euro › Bilanzsumme: 2,4 Mio. Euro › durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 72	› Beschränkte Wirtschaftsprüfungspflicht mit Voraussetzungen: » Bilanzsumme: 400 000 Euro » Umsatzerlöse: 800 000 Euro » durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 25	› Darüber hinaus muss in Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss aufstellen, der konsolidierte Abschluss geprüft werden
---	---	---

H. Wichtige Kontakte

I. Handelskammern

Estland	Lettland	Litauen
Estnische Kammer für Handel und Industrie Toom-Kooli 17 EE-10130 Tallinn Tel.: +372 604 0060 Fax: +372 604 0061 koda@koda.ee www.koda.ee	Lettische Kammer für Handel und Industrie Krišjāņa Valdemāra iela 35 LV-1010 Riga Tel.: +371 6722 5595 Fax: +371 6782 0092 info@chamber.lv www.chamber.lv	Verband der Litauischen Kammern für Handel, Industrie und Handwerk J.Tumo-Vaižganto g. 9/1-63a LT-01108 Vilnius Tel.: +370 5261 2102 Fax: +370 5261 2112 info@chambers.lt www.chambers.lt
Amerikanische Handelskammer in Estland Tallinn Business Center (4. st), Harju 6 EE-10130 Tallinn Tel.: +372 631 0522 Fax: +372 631 0521 amcham@amcham.ee www.amcham.ee	Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen Kronvalda bulvāris 3-12 LV-1010 Riga Tel.: +371 6732 0718 Fax: +371 6783 0478 info.lv@ahk-balt.org www.ahk-balt.org	Regionalkammer Vilnius Algirdo g. 31 LT- 03219 Vilnius Tel.: +370 5213 5550 Fax: +370 5213 5542 vilnius@cci.lt www.cci.lt

Baltisch-Arabisches Handelskammer in Estland Puuvilla 19 EE-10314 Tallinn	Norwegische Handelskammer in Lettland Ogļu iela 3 LV-1048 Rīga Tel.: +371 2990 6600 office@nccl.lv www.nccl.lv	Regionalkammer Kaunas K. Donelaičio g. 8 LT- 44213 Kaunas Tel.: +370 3722 9212 Fax: +370 3720 8330 chamber@chamber.lt www.chamber.lt
Britisch-Estnisches Wirtschaftsforum Narva mnt 5 (1Office, 4th floor) EE-10117 Tallinn Tel.: +372 5656 5394 info@becc.ee www.becc.ee	Britische Handelskammer in Lettland Jura Alunāna iela 5 LV-1010 Rīga Tel.: +371 2545 6000 info@britcham.lv www.britcham.lv	Regionalkammer Klaipeda Danes g. 17 LT-92117 Klaipeda Tel.: +370 4639 0861 Mob.: +371 8612 43494 Fax: +370 4641 0626 klaipeda@chambers.lt www.kcci.lt
Estnische Landwirtschafts-Handelskammer J. Vilmsi 53G EE-10147 Tallinn Tel.: +372 600 9349 Fax: +372 600 9350 info@epkk.ee www.epkk.ee	Dänische Handelskammer in Lettland Pils iela 11 LV-1050 Rīga Tel.: +371 2200 2977 Fax: +371 6716 7635 dcc@dcc.lv www.dcc.lv	Regionalkammer Šiauliai Vilniaus g. 88 LT-76285 Šiauliai Tel.: +370 4152 3224 alfredas.jonuska@chambers.lt www.rumai.lt

Estland	Lettland	Litauen
Spanisch-Estnische Handelskammer Kohtu 3A-2 EE-10130 Tallinn Tel: +372 646 5234 info@secc.ee www.secc.ee	Australische Handelskammer Riga Krišjāņa Barona 25/11 LV-1011 Riga Tel.: +371 2639 4789 Fax: +371 6342 1704 dean@austcham.lv www.austcham.lv	Regionalkammer Panevėžys Respublikos g. 34 LT- 35173 Panevėžys Tel.: +370 4546 3687 Fax: +370 4550 0309 visvaldas.matkevicius@chambers.lt www.ccic.lt
Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen Suurtüki 4b EE-10133 Tallinn Tel.: +372 627 6940 Fax: +372 627 6950 info.ee@ahk-balt.org www.ahk-balt.org	Schwedische Handelskammer in Lettland Strēlnieku iela 4a (Zimmer 218) LV-1010 Riga Tel.: +371 6728 5667 Mob.: +371 2668 8835 scc@scc.lv www.scc.lv	Landwirtschaftskammer K. Donelaičio g. 2 LT-44213 Kaunas Tel.: +370 3740 0351 Fax: +370 3740 0350 a.stancikas@zur.lt www.zur.lt
Estnisch-Azerbaidjanische Handelskammer Paasiku 22-45 EE-13916 Tallinn Tel.: +372 514 6949 info@eacc.ee www.eacc.ee	Amerikanische Handelskammer in Lettland Dzirnavu iela 74/76-55 LV-1050 Riga Tel.: +371 6721 2204 Fax: +371 6732 3521 amcham@amcham.lv www.amcham.lv	Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen Vinco Kudirkos g. 6 LT-03105 Vilnius Tel.: +370 5213 1122 Fax: +370 5213 1013 info.lt@ahk-balt.org www.ahk-balt.org

Schwedische Handelskammer in Estland Pikk 28 EE-15055 Tallinn info@swedishchamber.ee www.swedishchamber.ee	Schweizerische Handelskammer in Lettland Krišjāņa Valdemāra 33-25 LV-1010 Rīga Tel.: +371 6721 7421 riga@swisschamber.lv	Litauisch-Norwegische Handelskammer Didžioji g. 25 LT-01128 Vilnius Tel.: +370 5266 0319 Mob.: +370 6100 2690 info@nlcc.lt www.nlcc.lt
Finnisch-Estnische Handelskammer Harju 1 EE-10146 Tallinn Tel.: +372 5625 5668 info@fecc.ee www.fecc.ee	Österreichische Wirtschafts- und Handelskammer Alberta iela 13 LV-1010 Rīga Tel.: +371 6735 8100 Fax: +371 6735 8101 riga@advantageaustria.org www.bmeia.gv.at/lv/botschaft/riga/die-botschaft/oesterreichische-stellen.html	Litauisch-Israelische Handelskammer Pilies g. 22-26 Vilnius Mob.: +370 6184 3462 Fax: +370 5266 0206 vytis@licc.lt www.licc.lt
Norwegisch-Estnische Handelskammer Harju 6 EE-10613 Tallinn Tel.: +372 510 1004 info@necc.ee www.necc.ee	Niederländisch-Lettische Handelskammer Elizabetes iela 51-12b LV-1010 Rīga Tel.: +371 6720 4680 Fax: +371 6720 4691 info@nlcc.lv www.nlcc.lv	Handelskammer Schweiz-Baltikum Didžioji 5 LT-011128 Vilnius Tel: +370 5269 0062 info@bccl.lt www.bccl.lt

Estland	Lettland	Litauen
Dänisch-Estnische Handelskammer Veerenni 24 d EE-10135 Tallinn Tel.: +372 502 4006 info@decc.ee www.decc.ee		Britische Handelskammer in Litauen Didžioji 5 LT-01128 Vilnius Tel.: +370 5269 0062 info@bccl.lt www.bccl.lt
Handelskammer Schweiz-Baltikum Gonsiori 34-8 EE-10128 Tallinn Tel.: +372 645 0916 Fax: +372 631 1577 swisschamber@bcc.ee www.swissbalticchamber.com		Dänische Handelskammer in Litauen Šv. Ignoto g. 5 LT-01120 Vilnius Tel.: +370 5272 6031 info@1q-consult.com www.1q-consult.com
		Schwedische Handelskammer in Litauen Didžioji g. 16 LT-01128 Vilnius Tel.: + 370 5248 7902 Mob.: + 370 6552 8266 info@swedish.lt www.swedish.lt

		Amerikanische Handelskammer in Litauen Konstitucijos 26 LT-08105 Vilnius Tel.: +370 5261 1181 acc@acc.lt www.amcham.lt
--	--	---

II. Wirtschaftsverbände

Estland	Lettland	Litauen
Estnische Kammer für Handel und Industrie Toom-Kooli 17 EE-10130 Tallinn Tel.: +372 604 0060 Fax: +372 604 0061 koda@koda.ee www.koda.ee	Lettischer Kaufmannsverband Bruņinieku iela 12-9 LV-1001 Rīga Tel.: +371 6729 7372 Fax: +371 6729 7364 irena@lta.lv www.lta.lv	Verband der litauischen Industrie A.Vienuolio g. 8 LT-01104 Vilnius Tel.: +370 5243 1067 Fax: +370 5212 5209 sekreteriatas@lpk.lt www.lpk.lt

Estland	Lettland	Litauen
Verband der estnischen Möbelhersteller Pärnu mnt 160E EE-11317 Tallinn www.furnitureindustry.ee	Rat der ausländischen Investoren in Lettland (FICIL) Strēlnieku iela 1-3 LV-1010 Rīga Tel.: +371 6721 7201 ficil@ficil.lv www.ficil.lv	Verband des litauischen Geschäfts Gedimino ave. 32-7 LT-01104 Vilnius Tel.: +370 5212 1111 Fax: +370 5212 2621 info@lvk.lt www.lvk.lt
Stiftung für Entwicklung der Geschäftstätigkeit (EAS) Lasnamäe 2 EE-11412 Tallinn Tel.: +372 627 9700 eas@eas.ee www.eas.ee	Lettische Agentur für Investitionen und Entwicklung Pērses iela 2 LV-1442 Rīga Tel.: +371 6703 9499 Fax: +371 6703 9401 liaa@liaa.gov.lv www.liaa.gov.lv	Verband der litauischen gewerbetreibenden Arbeitgeber Algirdo g. 31 LT-03219 Vilnius Tel.: +370 5249 6448 +370 5249 8345 Fax: +370 5249 6448 info@lvdk.eu www.lvdk.eu
Estnischer Bankenverband Ahtri 12 EE-10151 Tallinn Tel.: +372 611 6567 Fax: +372 611 6568 pangaliit@pangaliit.ee www.pangaliit.ee	Verband der lettischen Geschäftsbanken Pērses iela 9/11 LV-1011 Rīga Tel.: +371 6728 4528 Fax: +371 6782 8170 asoc@bankasoc.lv www.bankasoc.lv	Agentur für Entwicklung des Klein- und Mittelständischen Gewerbes Algirdo g. 31 LT-03219 Vilnius Tel.: +370 5249 6448 +370 5249 8345 Fax: +370 5249 6448 info@lvdk.eu www.lvdk.eu

Verband des Klein- und Mittelständischen Gewerbes Pärnu mnt 21 EE-10141 Tallinn Tel.: +372 641 0920 Fax: +372 641 0916 evea@evea.ee www.evea.ee	Verband der Maschinenbau- und metallverarbeitenden Unternehmen Ezermalas iela 6k – 109 LV-1006 Rīga Tel.: +371 6755 4825 Fax: +371 6708 9776 masoc@masoc.lv www.masoc.lv	Verband der Bauindustrie Beton und Fertigteile Ševcenkos g. 19 LT-03111 Vilnius Tel.: +370 5233 4631 Fax: +370 5233 4631 info@lsia.lt www.lsia.lt
Verband der estnischen Tourismusgesellschaften Pärnu mnt. 20 EE-10141 Tallinn Tel.: +372 631 3013 Fax: +372 631 3622 info@etfl.ee www.etfl.ee	Verband der lettischen Hersteller von Fenstern und Türen Krišjāņa Barona iela 99/1a LV-1012 Rīga Tel.: +371 6731 6991 Fax: +371 6731 6991 lldra@lldra.lv www.lldra.lv	Verband der litauischen Banken Konstitucijos pr. 7 LT-09308 Vilnius Tel.: +370 5249 6669 Fax: +370 5249 6139 info@lba.lt www.lba.lt
Stiftung Qualifikationskammer Mustamäe tee 16 EE-10617 Tallinn Tel.: +372 679 1700 Fax: +372 679 1701 kutsekoda@kutsekoda.ee www.kutsekoda.ee	Verband der lettischen Tourismusagenten und -betreiber Skolas iela 3 – 201 LV-1010 Rīga Tel.: +371 6721 0065 Fax: +371 6721 0065 alta@alta.net.lv www.alta.net.lv	Verband der litauischen Straßentransportunternehmen LINAVA Jankiškių g. 41 LT-02300 Vilnius Tel.: +370 5278 6501 Fax: +370 5278 6524 office@linava.lt www.linava.lt

Estland	Lettland	Litauen
Estnischer Hotel- und Gaststättenverband Kiriku 6 EE-10130 Tallinn Tel.: +372 641 1428 info@ehrl.ee www.ehrl.ee	Lettischer Hotel- und Gaststättenverband Aleksandra Čaka iela 55 – 228 LV-1011 Rīga Tel.: +371 6701 4131 Fax: +371 6701 4131 info@hotel.lv www.lvra.lv	Verband der litauischen Informatik-, Telekommunikation- und Bürotechnikunternehmen INFOBALT Mokslininku g. 2a-128 LT-08412 Vilnius Tel.: + 370 5262 2623 Fax: + 370 5262 2624 office@infobalt.lt www.infobalt.lt
Verband der Säge- und Holzindustrie Telliskivi 60 EE-10412 Tallinn Tel.: +372 656 7643 Fax: +372 656 7644 info@empl.ee www.empl.ee	Verband der Unternehmen der Leichtindustrie Elizabetes iela 2 – 420 LV-1010 Rīga Tel.: +371 6703 9745 Fax: +371 6703 9745 stragu@latnet.lv www.atci.lv	Verband der litauischen Holzunternehmen LIETUVOS MEDIENA Savanorių pr. 178 LT-03154 Vilnius Tel.: +370 5213 7325 Fax: +370 5213 7326 info@lietuvosmediena.lt www.lietuvosmediena.lt
Verband der Autounternehmen Akadeemia tee 20 EE-12611 Tallinn Tel.: +372 641 2511 Fax: +372 641 2523 al@autoettevoteliit.ee www.autoettevoteliit.ee	Verband der bevollmächtigten Autohändler Vangažu iela 16 LV-1024 Rīga Tel.: +371 6752 9979 info@autoasociacija.lv www.autoasociacija.lv	Verband der litauischen Bauunternehmen Lukiškių g. 5-501, 502 LT-01108 Vilnius Tel.: +370 5212 5901 Fax: +370 5212 5901 info@statybininkai.lt www.statybininkai.lt

Verband der Bergbauunternehmen Kadaka tee 82 EE-12618 Tallinn Tel.: +372 604 5260 emtel@emtel.ee	Verband der Baustoffhersteller Krišjāņa Barona iela 99/1 LV-1012 Rīga Tel.: +371 6727 3800 jakobsonleonids@inbox.lv leonids.jakobsons@bra.lv www.bra.lv	Verband der litauischen Speditionsunternehmen LINEKA Naugarduko str. 102-403 LT-09109 Vilnius Tel.: +370 5277 9036 Fax: +370 5277 9036 info@lineka.lt www.lineka.lt
Verband für Informations- und Kommunikationstechnologien Lõdtsa 6 EE-11415 Tallinn Tel.: +372 617 7145 Fax: +372 617 7146 info@itl.ee www.itl.ee	Verband für Informations- und Kommunikationstechnologien Akadēmijas laukums 1 – 702 LV-1050 Rīga Tel.: +371 6722 6962 Fax: +371 6787 1111 info@telecom.lv www.telecom.lv	Verband der litauischen Bauingenieure Goštauto g. 8-225 LT-01108 Vilnius Tel.: +370 5263 6112 lsis@lsis.lt
Verband der Immobilienunternehmen Kiriku 6 EE-10130 Tallinn Tel.: +372 641 1516 Fax: +372 641 1516 ekfl@ekfl.ee www.ekfl.ee	Verband der Immobilienmakler und Agenten Pulka iela 3 k.9 LV-1007 Rīga Tel.: +371 2910 5545 nima1sv@yahoo.com www.nima.lv	Verband der Immobilienmakler Konstitucijos pr. 23 LT-08105 Vilnius vytautas.galinis@lnta.lt www.lnta.lt

Estland	Lettland	Litauen
Assoziation der Großunternehmen Järvevana tee 11 EE-11314 Tallinn esea@esea.ee www.esea.ee	Verband der offenen Technologien Bauskas 58a LV-1004 Rīga Tel.: +371 2921 5073 lata@lata.org.lv www.lata.org.lv	Verband der litauischen Landwirtschaftsunternehmen Jeronimas Kraujelis Präsident Tilto g. 35/4-6 LT-01101 Vilnius Tel.: +370 5212 2248 Fax: +370 5212 7696 info@lzuba.lt www.lzuba.lt
Verband der metallverarbeitenden und Maschinenbauunternehmen Kadaka tee 72a EE-10621 Tallinn Tel.: +372 611 5893 Fax: +372 656 6640 emliit@emliit.ee www.emliit.ee	Lettischer Wirtschaftsverband Krišjāņa Valdemāra iela 161 LV-1013 Rīga lea@leaeekonomisti.lv www.leaeekonomisti.lv	

III. Rödl & Partner

Estland	Lettland	Litauen
Mart Nõmper Wirtschaftsprüfer Associate Partner Tartu mnt 13 EE-10145 Tallinn Tel.: +372 680 5620 Fax: +372 680 5621 tallinn@roedl.pro www.roedl.com/ee	Jens-Christian Pastille, LL.M. Rechtsanwalt (Berlin, Riga) Managing Partner Nordische und Baltische Staaten Kronvalda bulv. 3-1 LV-1010 Riga Tel.: +371 6733 8125 Fax: +371 6733 8126 riga@roedl.pro www.roedl.com/lv	Tobias Kohler, Rechtsanwalt (München, Vilnius) Partner Tilto g. 1 LT-01101 Vilnius Tel.: +370 5212 3590 Fax: +370 5279 1514 vilnius@roedl.pro www.roedl.com/lt

I. Unser Profil

Rödl & Partner ist als integrierte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an 106 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unseren dynamischen Erfolg in den Geschäftsfeldern Rechtsberatung, Steuerberatung, Steuerdeklaration und Business Process Outsourcing, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung verdanken wir 4,200 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahre 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

**Impressum Baltische Staaten Almanach
Ausgabe 2018**

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga

Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010, Riga
Tel.: +371 (67) 33 81 25
riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille

Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010, Riga
riga@roedl.pro

Dieses Handbuch ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken.

Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Handbuchs und der Auswahl der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Handbuchs trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen bei allen auftauchenden Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Handbuchs und die fachlichen Informationen im Internet sind das geistige Eigentum von Rödl & Partner und sind urheberrechtlich geschützt. Nutzer dürfen den Inhalt des Handbuchs nur für den eigenen Bedarf herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Sämtliche Veränderungen, jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, sowohl online als auch offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

www.roedl.com